

An die Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses

Köln, 06.04.2018
Frau Fischer-Gehlen
Steuerungsdienst 41

Landesjugendhilfeausschuss

Freitag, 20.04.2018, 9:30 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **18.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/809-2241.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertreterin oder ein Vertreter rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 17. Sitzung vom 01.03.2018
3. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2017
Berichterstattung: LVR-Direktorin Frau Lubek
4. Personelle Ausstattung in den LVR-Förderschulkindergärten
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Faber

14/2451 K

5. Die Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie am Beispiel sogenannter Systemsprenger
- 5.1. Bericht über den kinder- und jugendpsychiatrischen Verbund des Kreises Mettmann **Power-Point Präsentation**
Berichterstattung: Antje Arnolds, ärztliche Leiterin des sozialpsychiatrischen Dienstes des Kreisgesundheitsamtes Mettmann
- 5.2. Besonders schwierige Jugendliche im Spannungsfeld zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie **14/2565 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
6. Aktuelle Entwicklungen zum Thema "Produktionsschulen NRW 2018" **14/2567 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
7. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII **14/2566 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
8. Ausbau U6
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
9. Bericht aus den Sitzungen des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland vom 29.11.2017 und 12.04.2018
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
10. Mitteilungen der Verwaltung
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
11. Anfragen und Anträge
12. Verschiedenes
- Nichtöffentliche Sitzung**
13. Niederschrift über die 17. Sitzung vom 01.03.2018
14. Projektförderung 2018 gemäß § 85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII **14/2559 B**
hier: Auswahl der Projekte 2018
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
15. Bericht aus den Sitzungen des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland vom 19.11.2017 und 12.04.2018
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann

16. Anfragen und Anträge

17. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

N a t u s - C a n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 17. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 01.03.2018 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Fenninger, Georg für Natus-Can M.A., Astrid
Pütz, Susanne
Rubin, Dirk
Tondorf, Bernd Sitzungsleitung

SPD

Holtmann-Schnieder, Ursula
Schnitzler, Stephan
Schultes, Monika
Joebges, Heinz für Weiden-Luffy, Nicole Susanne

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Schmitt-Promny M.A., Karin

FDP

Hermann, Petra

Die Linke.

Meurer, Dieter

FREIE WÄHLER

Fink, Hans-Jürgen beratendes Mitglied

Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände

Depew, Sabine
Kavermann, Cornelia
Lemken, Volker
Otto, Jürgen
Mecklenburg, Roland für Primus, Sarah
Siemens-Weibring, Helga

beratende Mitglieder

Alich-Meyer, Roswitha
Dr. Drubel, Stefan
Wegner-Hens, Katja
Dr. Lange, Rudolf
Pabst, Barbara
Sütterlin-Müsse, Maren
Weidinger, Claus A.

für Ehmann, Tobias

Verwaltung:

LVR-Dezernent Jugend	Herr Bahr
Leiterin LVR-Fachbereich Kinder und Familie	Frau Dr. Schneider
Leiter LVR-Fachbereich Jugend	Herr Göbel
LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum	Herr Dr. Schaffer (TOP 4)
LVR-Dezernat Soziales	Frau Kubny (TOP 5.1)
LVR-Dezernat Soziales	Frau Brüning-Tyrell (TOP 5.2, 5.3)
Stabsstelle "Koordination der Gesamtsteuerung, Strategisches Controlling"	Herr Eichmüller (TOP 5.4)
LVR-Dezernat Jugend	Frau Brülls (TOP 3)
Steuerungsdienst	Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)
Landesjugendring NRW	Herr Brüninghoff (TOP 3)
Jugendamt Solingen	Frau Aigner (TOP 3)
	Herr Bürger (TOP 3)
Jugendstadtrat Solingen	Frau Sahin (TOP 3)
	Herr Grimsehl-Schmitz (TOP 3)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 16. Sitzung vom 09.11.2017
3. Eigenständige, einmischende Jugendpolitik - Beispiele aus dem Rheinland
4. Gestörte Kindheiten
5. Bundesteilhabegesetz
- 5.1. Umsetzung des Gesamtplanverfahrens gemäß BTHG im Rheinland **14/2304 K**
- 5.2. Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW), Verbändeanhörung **14/2377/1 K**
- 5.3. Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines Ausführungsgesetzes zum BTHG in NRW (AG BTHG NRW) vom 07.12.2017 - Anhörung im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages von NRW am 07.03.2018 **14/2483 B**
- 5.4. Integrierte Beratung für Menschen mit Behinderung im Rheinland - Bestandsaufnahme und Maßnahmen **14/2242/1 K**
6. Empfehlung zur Leistungserbringung der stationären Erziehungshilfe im Ausland **14/2412 B**
7. Altersbestimmung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) **14/2466 K**
8. Vorstellung und Neuauflage der Broschüre "Uneingeschränkte Rechte für geflüchtete Kinder und Jugendliche" **14/2430 K**
9. Ausbau U6
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Beschlusskontrolle
12. Anfragen und Anträge
13. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

14. Niederschrift über die 16. Sitzung vom 09.11.2017
15. Anfragen und Anträge
16. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	10:50 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	10:55 Uhr
Ende der Sitzung:	10:55 Uhr

Herr Tondorf übernimmt die Sitzungsleitung, da die Vorsitzende und deren Stellvertreterinnen verhindert sind.

Vor Eintritt in die Tagesordnung verpflichtet **die Sitzungsleitung** Frau Wegner-Hens auf gewissenhafte und gesetzmäßige Wahrnehmung ihrer Aufgaben als sachkundige Bürgerin im Landesjugendhilfeausschuss.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 16. Sitzung vom 09.11.2017

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

Eigenständige, einmischende Jugendpolitik - Beispiele aus dem Rheinland

Frau Brülls stellt das Projekt "Future - Wie Demokratie laufen lernt" aus Solingen vor. Dieses Projekt startete in 2017 und wird fachlich begleitet durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland. **Herr Bürger** und **Frau Aigner** vom Jugendamt Solingen beschreiben die operative Umsetzung des Projekts. Solingen sei die erste Stadt in NRW, in der kommunale Handlungsstrategien für vielfältige Jugendbeteiligungsformen in Zusammenarbeit mit Jugendlichen, Verwaltung und Politik bestehen. Die beiden Jugendlichen **Finn Grimsehl-Schmitz** und **Hatice Sahin** informieren den Ausschuss über ihre Motivation, sich im Jugendstadtrat der Stadt Solingen zu engagieren und einmischende Jugendarbeit zu betreiben. Sie schildern ihre konkreten Erfahrungen mit dem Projekt. Einhellige Meinung der beiden Mitglieder im Jugendstadtrat ist, dass es sich lohne, für Teilhabe und Mitwirkung aktiv einzutreten.

Herr Brüninghoff referiert über einmischende Jugendpolitik als Querschnittsaufgabe für alle Bereiche der Politik.

Der Vorsitzende dankt den Beteiligten für ihr Erscheinen und das Vorstellen des Projektes.

Frau Schmitt-Promny und **Frau Depew** würdigen die Arbeit der Stadt Solingen und des Jugendstadtrates. Sie sind der Meinung, Offene Ganztagschulen nur als Betreuungsansatz zu sehen sei falsch. Zudem solle eine auskömmliche Finanzierung gewährleistet werden.

Der Vortrag wird der Niederschrift als **Anlage** beigelegt.

Der Vortrag wird zur Kenntnis genommen. Der Landesjugendhilfeausschuss bietet bei der

Umsetzung seine Unterstützung an.

Punkt 4 **Gestörte Kindheiten**

LVR-Dezernent Herr Bahr führt in die Thematik ein. 2012 wurde die große Heimkinderstudie des LVR "Verspätete Modernisierung" veröffentlicht. In Folge der Heimkinderstudie beauftragte der LVR eine weitergehende Studie, die über die Lebensverhältnisse der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrien bis 1975 Auskunft geben sollte. Herr Dr. Schaffer begleitet die Studie wissenschaftlich.

Herr Dr. Schaffer stellt das Buch "Gestörte Kindheiten, Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen in psychiatrischen Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland (1945 - 1975)" von Silke Fehlemann und Frank Sparing vor. Das Buch werde in Kürze in der LVR-Klinik Bonn öffentlich präsentiert.

Der Bericht von Herrn Dr. Schaffer wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 5 **Bundesteilhabegesetz**

Punkt 5.1 **Umsetzung des Gesamtplanverfahrens gemäß BTHG im Rheinland** **Vorlage 14/2304**

Die Umsetzung des Gesamtplanverfahrens im Rheinland wird gemäß Vorlage 14/2304 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5.2 **Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des** **Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW), Verbändeanhörung** **Vorlage 14/2377/1**

Der Sachstandsbericht zur Verbändeanhörung zum AG-BTHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/2377 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5.3 **Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines Ausführungsgesetzes zum BTHG in** **NRW (AG BTHG NRW) vom 07.12.2017 - Anhörung im Ausschuss für Arbeit,** **Gesundheit und Soziales des Landtages von NRW am 07.03.2018** **Vorlage 14/2483**

LVR-Dezernent Herr Bahr informiert, dass das LVR-Landesjugendamt Rheinland am gesamten Prozess in allen Fragen, die Kinder- und Jugendliche betreffen, beteiligt sei.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig:**

Der Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines Ausführungsgesetzes zum BTHG in NRW (AG BTHG NRW) vom 07.12.2017 wird, wie in der Vorlage 14/2483 dargestellt, zugestimmt.

Punkt 5.4

Integrierte Beratung für Menschen mit Behinderung im Rheinland - Bestandsaufnahme und Maßnahmen Vorlage 14/2242/1

Gemäß Vorlage 14/2242 wird der Beschluss des Landschaftsausschusses vom 13.12.2017 wie folgt zur Kenntnis genommen:

1. Die Bestandsaufnahme zu Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderungen, die der LVR selber ausführt oder fördert, wird gemäß Vorlage Nr. 14/2242 zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zu den beiden in der Vorlage Nr. 14/2242 vorgeschlagenen Wegen jeweils Umsetzungskonzepte zu entwickeln und diese der politischen Vertretung vorzulegen:
 - a) Sozialräumlich neugestaltete Präsenz zur Integrierten Beratung,
 - b) Internetportal zur Unterstützung Integrierter Beratung.

Punkt 6

Empfehlung zur Leistungserbringung der stationären Erziehungshilfe im Ausland Vorlage 14/2412

LVR-Dezernent Herr Bahr erläutert die Vorlage.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die Empfehlungen zur Leistungserbringung der stationären Erziehungshilfe im Ausland.

Punkt 7

Altersbestimmung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) Vorlage 14/2466

Frau Schmitt-Promny bittet ausdrücklich darum, die bestehende Praxis, so wie sie in der Vorlage aufgeführt sei, beizubehalten.

LVR-Dezernent Herr Bahr informiert, dass die Verwaltung mit dieser Vorlage darstellen wolle, dass das vorhandene gesetzliche Instrumentarium ausreichend für eine angemessene Altersbestimmung sei. Die Verfahren, die der Jugendhilfe zur Verfügung stehen, bedürften keiner Änderung.

Herr Göbel informiert über eine beabsichtigte ministerielle Abfrage bei den Jugendämtern über die Ergebnisse der qualifizierten Inaugenscheinnahme bei den UMF durch die Jugendämter. Der Ausschuss werde über das Ergebnis zeitnah informiert.

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Sitzungsvorlage zur Altersbestimmung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) gemäß Vorlage Nr. 14/2466 zur Kenntnis.

Punkt 8

Vorstellung und Neuauflage der Broschüre "Uneingeschränkte Rechte für geflüchtete Kinder und Jugendliche" Vorlage 14/2430

Frau Siemens-Weibring verleiht ihrer Sorge Ausdruck, dass es künftig möglich sein könnte, alle Verfahren einschließlich der Altersfeststellung in den Ankunfts- und Rückführungseinrichtungen durchzuführen.

Die Vorstellung und Neuauflage der Broschüre "Uneingeschränkte Rechte für geflüchtete Kinder und Jugendliche" werden gemäß Vorlage Nr. 14/2430 zur Kenntnis genommen.

Punkt 9 **Ausbau U6**

Frau Dr. Schneider informiert, dass das Land NRW für das Gebiet des LVR 240 Mio Euro Fördermittel zur Verfügung gestellt habe. Antragschluss sei am 10.01.2018 (keine Ausschlussfrist) gewesen. Es seien zahlreiche Anträge zur Schaffung neuer Plätze und zum Erhalt und Sanierung eingegangen. 1,5 Mio Euro konnten bereits bewilligt werden, die weiteren Anträge werden dementsprechend bearbeitet und bewilligt. 25 % der Fördermittel sind für den Erhalt und die Sanierung von Gebäuden vorgesehen, 75 % der Fördermittel sind für die Schaffung neuer Plätze U6 reserviert.

Der Vortrag von Frau Dr. Schneider wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 10 **Mitteilungen der Verwaltung**

LVR-Dezernent Herr Bahr informiert wie folgt:

Der Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum LVR-Programm **„Teilhabe ermöglichen: Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“** der ISS Beratungs- und Entwicklungs GmbH, die das LVR-Programm seit 2012 wissenschaftlich begleitet hat, liegt vor.

Der vorliegende Abschlussbericht bündelt die Auswertungsergebnisse der Befragungen der Programmkommunen – zuletzt eine Befragung aller 39 Kommunen in 2016 – und bietet damit eine gute Übersicht zum Zwischenstand der Entwicklungsprozesse.

Zentrale Erkenntnisse des Berichtes sind bereits in der LJHA-Vorlage 14/2098 (zur Sitzung am 07.09.2017) aufbereitet/nachzulesen.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- § In allen 39 Kommunen hat Strukturentwicklung stattgefunden. Sie betrifft die Einrichtung von in der Regel neuen Koordinationsstellen, den Ausbau von Präventionsnetzwerken und von Angeboten in der Präventionskette.
- § 26 Koordinationsfachkräfte bewerten den erreichten Ausbaustand ihrer Präventionskette als „sehr ausgeprägt“ oder „eher ausgeprägt“.
- § In mindestens 37 Kommunen werden vielfältige Präventionsmaßnahmen umgesetzt. Gelungen ist es, unterschiedliche Handlungsfelder wie Frühe Hilfen, Frühe Bildung, Familienbildung, Hilfen zur Erziehung und/oder die schulbezogene soziale Arbeit einzubinden.
- § Der Ausbaustand der Präventionsnetzwerke von Informationsnetzwerken (sieben Kommunen) über fall-/projektbezogene Netzwerke (12 Kommunen) bis hin zu Produktionsnetzwerken (12 Kommunen) bestätigt die positive Entwicklung.

Das **Modell der Produktionsschule** ist ein niedrigschwelliges Angebot in freier Trägerschaft, das eine praktische und produktive Tätigkeit in einer betriebsähnlichen Struktur beinhaltet - der LJHA hat sich anlässlich seiner letztjährigen Reise nach Kopenhagen sehr intensiv mit dem Konzept der Produktionsschulen auseinandergesetzt.

Das Ziel der Produktionsschulen ist insbesondere, junge Menschen, bei denen sich kein schulischer Erfolg eingestellt hat, für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren, fachlich, aber auch in den sog. Basisqualifikationen. Deshalb nimmt die persönliche Betreuung und Anleitung der jungen Erwachsenen einen deutlich größeren Umfang ein als in einem Betrieb, da hierfür spezielle Projektmittel vorgesehen sind. Insgesamt ist die Produktionsschule ein wichtiger Baustein des Übergangssystems Schule - Beruf.

In der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 22.11.2017 hat Minister Karl-Josef Laumann in wenigen Sätzen das Ende der Produktionsschulen angekündigt und begründet. Das Projekt solle nach einer entsprechenden Ausschreibung ab September 2018 durch die Wiedereinführung des Werkstattjahres ersetzt werden, da es sich aus seiner Sicht nicht besonders bewährt habe. So soll die Anzahl der Plätze von bislang 2.800 in Produktionsschulen auf zukünftig nur noch etwa 1.600 im Programm "Werkstattjahr neu" reduziert werden. Einhergehen soll diese Veränderung mit einer Begrenzung der Zugangsmöglichkeiten: Konnten bisher junge Menschen bis 25 Jahre gefördert werden, soll dies in Zukunft nur noch für maximal 18-jährige möglich sein. Auf diese Weise werden 6 Millionen Euro im Jahr eingespart.

Gleichzeitig hat das Ministerium am 31.01.2018 im NRW-Sozialausschuss bekannt gegeben, dass das Programm "Jugend in Arbeit plus" Ende 2018 beendet wird. Gerade aber "Jugend in Arbeit plus" richtet sich an ältere Jugendliche und junge Erwachsene, die sich besonders schwer tun, einen Jobeinstieg zu finden oder in der Berufsausbildung scheitern. Das seit vielen Jahren bestehende Programm bietet den jungen Menschen Beratung und Vermittlung in eine passgenaue sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Frau Schmitt-Promny bittet, das Thema "Produktionsschulen" im Ausschuss weiter zu behandeln.

Die Mitteilungen von Herrn Bahr werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 11 **Beschlusskontrolle**

Die Beschlusskontrolle wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 12 **Anfragen und Anträge**

Es liegen keine Anfragen und Anträge vor.

Punkt 13
Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Velbert, 14.03.2018

Sitzungsleiter

T o n d o r f

Köln, 07.03.2018

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Einmischende Jugendpolitik

Schwerpunkte: Partizipation und Querschnittspolitik

Anne Brülls

Jürgen Bürger, Isolde Aigner, Finn Grimsehl-
Schmitz & Hatice Şahin

Christian Brüninghoff



EJP für den Landesjugendring

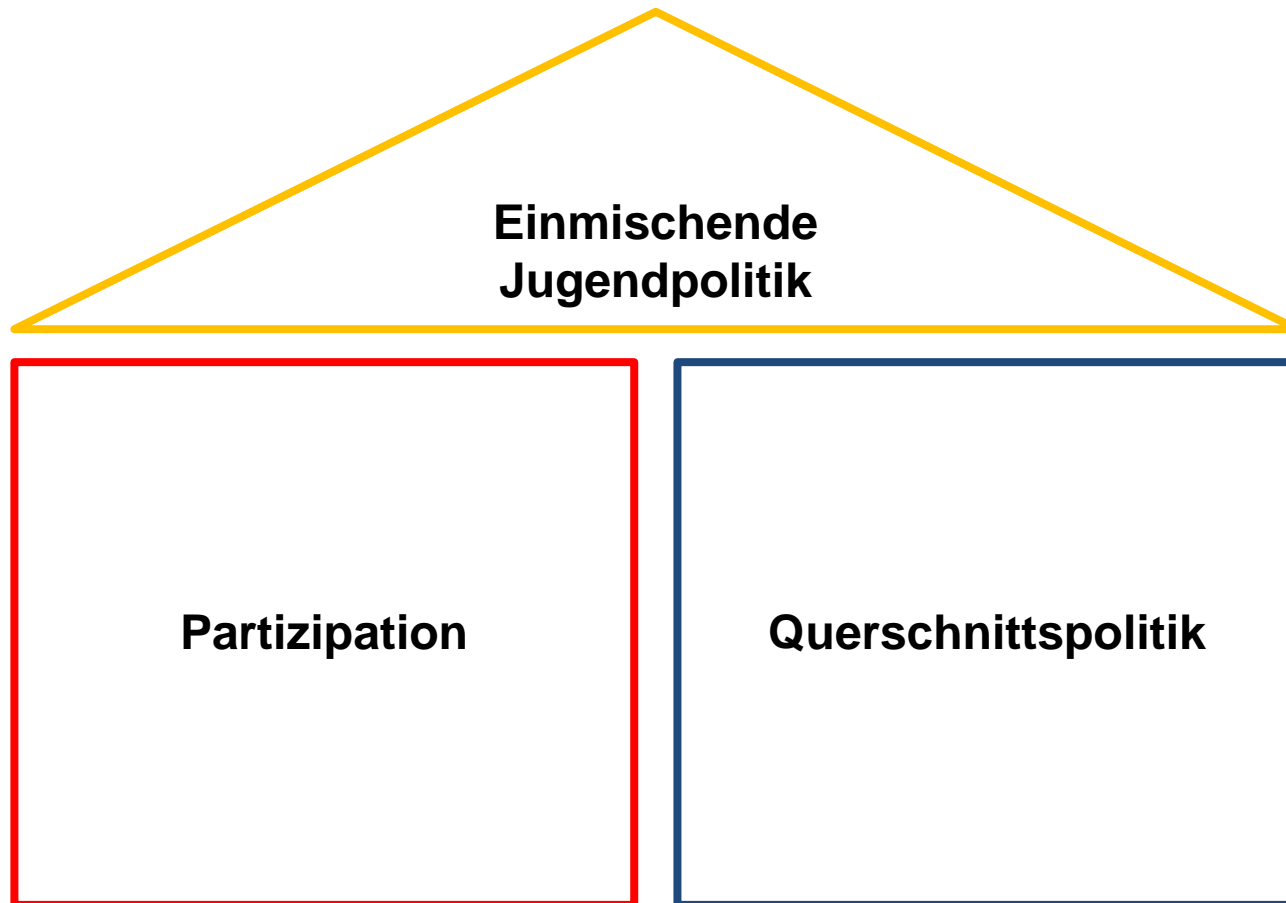
„Der Landesjugendring NRW fordert (...) eine kohärente Ausgestaltung einmischender Jugendpolitik, die folgenden Kriterien entspricht:

- Einmischende Jugendpolitik erfasst die Bedürfnisse, Interessen und Themen aller Kinder und Jugendlichen in NRW.
- Einmischende Jugendpolitik beinhaltet eine Förderung von Befähigung und eine starke, wirksame Beteiligungsstruktur, die sich auch unabhängig von Politik und Verwaltung organisieren können muss.
- Einmischende Jugendpolitik muss strukturell verankert werden.
- Einmischende Jugendpolitik bedeutet, dass alle Entscheidungen der Politik auf ihre Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche überprüft werden.
- Einmischende Jugendpolitik schafft und braucht gute Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen.“

Aus: Landesjugendring NRW, Vollversammlungsbeschluss „umdenken: jung denken!“, Bochum 2013



EJP für den Landesjugendring



**Einmischende
Jugendpolitik**

Partizipation

Querschnittspolitik

EJP als Querschnittspolitik

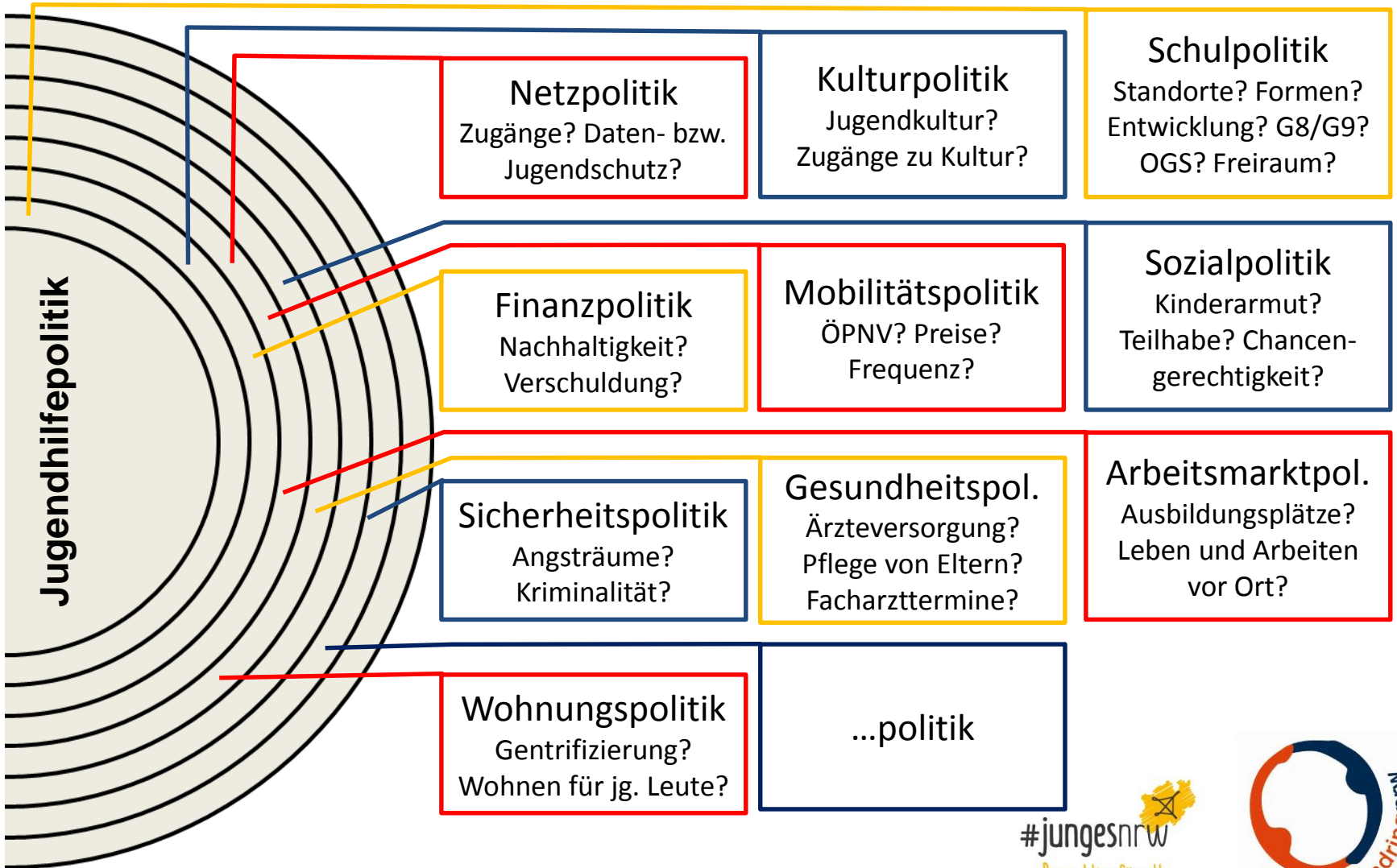
„Denn eine konzeptionell und strategisch ausgerichtete Befassung mit den übergreifenden Themen und Anliegen, Aufgaben und Herausforderungen einer örtlichen Jugendpolitik hat bisher in vielen Städten und Gemeinden – insbesondere in den Kommunen kleiner und mittlerer Größenordnung – nur in wenigen Fällen stattgefunden.

Es existiert bisher somit auch für den kommunalen Bereich kein eigentliches Profil einer eigenständigen Jugendpolitik, das im konzeptionellen Sinn über „Akutbefassungen“, also über Reaktionen immer dann, „wenn es durch Jugendliche wieder Glasscherben gegeben hat.“, hinausreichen würde.“

Winfried Pletzer: Skizzen zum Profil der Kommunalen Jugendpolitik sowie Anmerkungen zu den aktuellen jugendpolitischen Aufgaben der Jugendarbeit, in: Deutsche Jugend, 65. Jg. 2017, Heft 3, S. 122



EJP als Querschnittspolitik



Stolpersteine für Einm. Jugendpolitik

- Paternalistische Haltung (#diesejugenleute)
- Fehlendes Bewusstsein für UN-Kinderrechtskonvention (Diskurs Kinderrechte ins Grundgesetz, umfassendes Beteiligungsrecht)
- Willkürliche Wahlalterfestsetzung (Kinder und Jugendliche sind Bürger_innen!)
- Jugendämtern fehlen flächendeckend Ressourcen um Jugendförderung im Sinne einmischer Jugendpolitik zu betreiben
- Jugendpolitik ist mehr als Jugendhilfe!

Vielen Dank



Vorlage-Nr. 14/2451

öffentlich

Datum: 04.04.2018
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	12.04.2018	Kenntnis
Schulausschuss	13.04.2018	Kenntnis
Bau- und Vergabeausschuss	16.04.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	17.04.2018	Kenntnis
Kulturausschuss	18.04.2018	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	20.04.2018	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	23.04.2018	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	26.04.2018	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	26.04.2018	Kenntnis
Landschaftsausschuss	27.04.2018	Kenntnis
Umweltausschuss	03.05.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	04.06.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	05.06.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	06.06.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	07.06.2018	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	12.06.2018	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	29.06.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:
Entwurf Jahresbericht 2017**

Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Jahresberichtes 2017 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 14/2451 zur Kenntnis genommen.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 05.07.2018 geplant.

Anschließend wird der Bericht für das Berichtsjahr 2017 in einer Broschüre veröffentlicht.

Der Bericht wird am 06.12.2018 wieder im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ mit Vertretungen der Menschen mit Behinderungen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren diskutiert.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte.
Der LVR hat dafür im Jahr 2014 einen Aktions-Plan gemacht.

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:
So wollen wir die Rechte beachten und fördern.

Aktion heißt: Etwas tun!

Jetzt berichtet der LVR, was er im Jahr **2017**
für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
getan hat.

Darüber wollen wir reden:

Waren die Aktionen im Jahr 2017 richtig?
Und: Was ist für die nächsten Jahre wichtig?

Am 6. Dezember 2018 macht der LVR
auch eine Veranstaltung dazu
gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen
und Menschen ohne Behinderungen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Gemäß Vorlage Nr. 13/3448 wurde die Verwaltung damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu entwickeln.

In der Anlage zu Vorlage Nr. 14/2451 wird der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2017 zur Kenntnis gegeben. Er dokumentiert zentrale Aktivitäten zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im Berichtsjahr 2017.

Der Bericht will und kann keinen Anspruch auf vollständige Dokumentation aller Aktivitäten erheben, die „irgendeinen“ Beitrag zur Umsetzung der BRK leisten. Vielmehr wirft der Bericht **Schlaglichter auf besondere Aktivitäten** und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft bereit.

Dabei steht der nunmehr dritte Jahresbericht bewusst im Zeichen der **Konsolidierung**. Im Sinne der Übersichtlichkeit werden mehrjährige Aktivitäten oder Regelangebote des LVR nur (noch) berichtet, wenn sich besondere Entwicklungen im Berichtsjahr 2017 ergeben haben. Der Fokus liegt auf neuen Aktivitäten.

Dieses Vorgehen unterstreicht die **Monitoring-Funktion** des vorliegenden Jahresberichtes zum LVR-Aktionsplan. Die systematische Verknüpfung der laufenden Aktivitäten des LVR mit den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention ist dagegen als Aufgabe der allgemeinen Tätigkeits- und Jahresberichte der LVR-Dezernate zu betrachten. Die Berichte ergänzen sich somit gegenseitig.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 05.07.2018 geplant. Anschließend wird der Bericht für das Berichtsjahr 2017 in einer Broschüre veröffentlicht.

Der Bericht wird erneut im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 06.12.2018 mit Verbänden der Menschen mit Behinderungen diskutiert.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2451:

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2017

1. Politischer Auftrag und Sachstand

Im Zuge des Beschlusses des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK durch den Land-
schaftsausschuss wurde die Verwaltung gemäß Vorlage Nr. 13/3448 damit beauftragt,
ein jährliches Berichtswesen zur Dokumentation und Überprüfung des weiteren Verfah-
rens zu entwickeln, das den Grundsatz der Partizipation beachtet.

In der Anlage zu Vorlage Nr. 14/2451 wird nun der Entwurf des Berichtes für das Be-
richtsjahr 2017 zur Kenntnis gegeben.

Der Bericht ist ein **Instrument zur Überwachung der Umsetzung der BRK im LVR**
und soll

- zentrale Maßnahmen und Aktivitäten beschreiben, die der LVR zur Erreichung sei-
ner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat, sowie
- perspektivisch Entwicklungen in der Verfolgung der 12 im Aktionsplan definierten
Zielrichtungen sichtbar und bewertbar machen.

Dabei kann die Bewertung dieser Entwicklungen nur im konstruktiven Dialog zwischen
Verwaltung, Politik und den Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinde-
rungen stattfinden. Hierzu soll der Bericht Anlass und Arbeitsgrundlage sein. Fragen in
diesem Bewertungsprozess könnten sein,

- ob zur Verfolgung der Zielrichtung geeignete Maßnahmen ergriffen wurden,
- ob mit den Aktivitäten die richtigen Schwerpunkte gesetzt wurden oder
- ob besonders dringende Herausforderungen und Problemanzeigen, auf die zum
Beispiel in den Anschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses hingewie-
sen wurde, adressiert wurden.

Mit Blick auf die Ziele und Grenzen des Berichtes ist zu berücksichtigen, dass sich der
LVR-Aktionsplan konzeptionell von den Aktionsplänen anderer staatlicher Akteure unter-
scheidet. Denn der LVR-Aktionsplan enthält – anders als die meisten anderen Aktionsplä-
ne – keinen abgeschlossenen Maßnahmenkatalog, dessen Umsetzungsstand im Sinne
eines Sachstands- oder Fortschrittsberichtes vollständig dokumentiert werden könnte.
Stattdessen basiert der LVR-Aktionsplan auf 12 Zielrichtungen, die im Rahmen eines
Mainstreaming-Ansatzes umgesetzt werden. Es wird nicht unterschieden zwischen Maß-
nahmen „des Aktionsplans“ und anderen Maßnahmen. Die Zielrichtungen sind von allge-
meiner Relevanz für grundsätzlich alle Aktivitäten des LVR und die Maßnahmenplanung
erfolgt in der Regel in Jahreszyklen im Rahmen des zur Verfügung stehenden LVR-
Haushaltes.

Für den Bericht bedeutet dies, dass die planenden und umsetzenden Dezernate für sich sowie im Dialog mit der politischen Vertretung (Fachausschüsse) und mit der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte reflektieren und bestimmen können, welche ihrer **zurückliegenden Aktivitäten einen besonderen Beitrag zu den Zielrichtungen geleistet haben**.

Insofern kann und will der Bericht keinen Anspruch auf vollständige Dokumentation aller Aktivitäten erheben, die „irgendeinen“ Beitrag zur Umsetzung der BRK leisten. Vielmehr wirft der Bericht **Schlaglichter auf besondere Aktivitäten** und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft bereit.

Dabei steht der nunmehr dritte Jahresbericht bewusst im Zeichen der **Konsolidierung**. Im Sinne der Übersichtlichkeit werden mehrjährige Aktivitäten oder Regelangebote des LVR nur (noch) berichtet, wenn sich besondere Entwicklungen im Berichtsjahr 2017 ergeben haben. Der Fokus liegt auf neuen Aktivitäten.

Dieses Vorgehen unterstreicht die Monitoring-Funktion des vorliegenden Jahresberichtes zum LVR-Aktionsplan. Die systematische Verknüpfung der laufenden Aktivitäten des LVR mit den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention ist dagegen als Aufgabe der allgemeinen Tätigkeits- und Jahresberichte der LVR-Dezernate zu betrachten. Die Berichte ergänzen sich somit gegenseitig.¹

2. Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung

Vor dem Hintergrund der Ziele des Berichtes und der eingesetzten Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans wurden für den Berichtsentwurf mehrere Informationsquellen ausgewertet und unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt:

- Die in der LVR-Zielvereinbarungsdatenbank vorliegenden Informationen zu den vereinbarten strategischen Zielen zwischen der LVR-Direktorin und den Dezernentinnen und Dezernenten, den Maßnahmen zur Zielerreichung und den Zuordnungen zum LVR-Aktionsplan wurden ausgewertet und mit den Steuerungsunterstützungen der Dezernate reflektiert.
- Vorliegende Tätigkeits- und Jahresberichte aus den Dezernaten wurden danach gesichtet, ob hier über Aktivitäten berichtet wird, die einen direkten oder indirekten Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans erkennen lassen.
- Es wurden alle Vorlagen gesichtet, die im Berichtsjahr 2017 im Ausschuss für Inklusion und dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte behandelt wurden.

¹ Im Jahresbericht des Integrationsamtes 2016/2017 wurde erstmals ein Textbaustein zum Thema Inklusion und Menschenrechte im LVR ergänzt. Darin heißt es: „Die erfolgreiche Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist dem Landschaftsverband Rheinland ein besonderes Anliegen. Das LVR-Integrationsamt leistet hierzu wichtige Beiträge. Das kommt auch in den Jahresberichten zum Ausdruck, die ausgewählte Aktivitäten des gesamten Verbandes gebündelt zur Darstellung bringen und zur Diskussion stellen.“

- Es wurden die LVR-Pressemeldungen im Berichtsjahr auf Aktivitäten gesichtet, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.
- Es wurden einschlägige Newsletter des LVR ausgewertet (LVR-Newsletter Soziales und Integration, LVR-Newsletter Kultur).

Die Gliederung des Berichts folgt wieder den 12 Zielrichtungen des Aktionsplans. Da die einzelnen Zielrichtungen nicht trennscharf sind, wurden die berichteten Aktivitäten in diesem Bericht jeweils einer – besonders deutlich sichtbaren – Zielrichtung zugeordnet.

3. Weiteres Vorgehen

Wie in den Vorjahren wird der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2017 allen Fachausschüssen im LVR zur Kenntnis gebracht. Abschließend ist eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 05.07.2018 geplant.

Der beschlossene Bericht wird erneut als Hauptkapitel einer Broschüre veröffentlicht (Titel „Gemeinsam in Vielfalt 2018“). In einem einführenden Teil werden darin wieder der LVR-Aktionsplan und der damit verbundene „Mainstreaming-Ansatz“ im LVR erläutert. Zudem wird in einem **eigenen Kapitel** der **1. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte** am 22. November 2017 dokumentiert.

Der Bericht bzw. die neue Broschüre wird im Rahmen des **„2. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“** am 06.12.2018 in Köln vorgestellt und diskutiert.

L u b e k

Anlage zu Vorlage Nr. 14/2451

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:
Entwurf Jahresbericht 2017

Der Bericht für das Berichtsjahr 2017

Gliederung

ZIELRICHTUNG 1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten.....	2
ZIELRICHTUNG 2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln	6
ZIELRICHTUNG 3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern	16
ZIELRICHTUNG 4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten	17
ZIELRICHTUNG 5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen	19
ZIELRICHTUNG 6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen	21
ZIELRICHTUNG 7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln	23
ZIELRICHTUNG 8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden	24
ZIELRICHTUNG 9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben	26
ZIELRICHTUNG 10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen	30
ZIELRICHTUNG 11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming- Ansatz weiterentwickeln	32
ZIELRICHTUNG 12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen	35
Ein abschließender Überblick in Zahlen	38

Im Folgenden werden zentrale **Maßnahmen und Aktivitäten** des Landschaftsverbandes Rheinland im Jahr 2017 berichtet, die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Bezug nehmen und auf diese Weise einen Beitrag zur **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** (BRK) im LVR leisten.

ZIELRICHTUNG 1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 1 hat sich der LVR im Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungsorganisationen an zentralen, sie betreffenden Entscheidungen in öffentlichen Angelegenheiten innerhalb des LVR zu beteiligen. Damit kommt der LVR seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der BRK nach: Nach Artikel 4, Absatz 3 BRK sind Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Partizipation soll zunehmend ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit des LVR in Politik und Verwaltung sein und werden. Sie ist kein Selbstzweck, sondern dient der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ist ein zielführendes Mittel, um die Qualität von Ergebnissen zu verbessern.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z1.1 Politische Partizipation im LVR**
- Z1.2 LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte**
- Z1.3 Studien- und Informationsreise nach Berlin**
- Z1.4 Verbändegespräch Selbsthilfe**
- Z1.5 Modell- und Forschungsprojekt „Peer Counseling im Rheinland“**
- Z1.6 Peer-Counseling-Schulung für Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte**
- Z1.7 Genesungsbegleitung**

Z1.1 Politische Partizipation im LVR

Mit dem Ausschuss für Inklusion und seinem beratenden Beirat für Inklusion und Menschenrechte ist die politische Beteiligung von Menschen mit Behinderungen im LVR bereits seit 2015 fest etabliert.

Auch im Berichtsjahr 2017 wurde die erfolgreiche Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ mit dem Verein Landesbehindertenrat NRW e.V. (LBR) weiter fortgeführt. Zusätzlich wurde in der Sitzung des Ausschusses für Inklusion am 12. Mai 2017 für die Gruppe der Psychiatrie-Erfahrenen ein weiteres Mitglied in den Beirat für Inklusion und Menschenrechte gewählt.

Als Neuerung wurde zudem beschlossen, dass der Beirat für Inklusion und Menschenrechte nun bis zu zwei Mal im Jahr ohne den Ausschuss für Inklusion tagt. Dies eröffnet den Selbstvertretungsorganisationen noch mehr Möglichkeiten, relevante Themen für den LVR zu benennen.

2017 wurden insgesamt sechs Sitzungen abgehalten, darunter vier gemeinsame Sitzungen von Ausschuss und Beirat. Sitzungstermine waren:

03.02.2017	12. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 11. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
02.03.2017	12. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte
31.03.2017	13. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 13. Sitzung des Beirates

	für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
12.05.2017	14. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 14. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
20.09.2017	15. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 15. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
08.12.2017	16. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Z1.2 LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte

Am 22. November 2017 haben der LVR-Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte zum ersten Mal zum LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte nach Köln eingeladen. Über die Veranstaltung und ihre Ergebnisse wird ausführlich in einem eigenen Kapitel in der Broschüre zu diesem Jahresbericht berichtet. Es ist geplant, dass der LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte ab jetzt jährlich stattfindet.

Z1.3 Studien- und Informationsreise nach Berlin

Der LVR-Ausschuss für Inklusion und sein Beirat für Inklusion und Menschenrechte haben in der Zeit vom 7. bis zum 9. März 2017 eine Studien- und Informationsreise nach Berlin unternommen. Das Ziel dieser Reise war, durch verschiedene Kontaktgespräche auf die Beiträge des LVR zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) von höherer kommunaler Ebene aus hinzuweisen und politische Anliegen unmittelbar „aus erster Hand“ vorzubringen.

Im Rahmen einer Parlamentarischen LVR-Kaffeetafel nach rheinischer Art im Kleisthaus diskutierte die LVR-Reisedelegation mit den behindertenpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Bundestagsfraktionen sowie dem Leiter der Abteilung „Belange behinderter Menschen, Prävention und Rehabilitation, Soziale Entschädigung und Sozialhilfe“ im Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Bei der Diskussionsrunde „Auf dem Weg zu einer Kultur der Beteiligung“ trat die LVR-Reisedelegation in den Dialog mit der Bundesbehindertenbeauftragten Verena Bentele, Dr. Britta Leisering (Deutsches Institut für Menschenrechte), Jasna Russo (Aktivistin der Bewegung von Psychiatriebetroffenen), Raul Krauthausen (Gründer und Vorsitzender des Berliner Vereins Sozialhelden e.V.) sowie Vertreterinnen und Vertretern von NUEVA Berlin (Nutzerinnen und Nutzer evaluieren).

Auf dem Reiseprogramm standen zudem Fachgespräche mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und mit dem Focal Point der Bundesregierung. Die Dokumentation der Reise kann unter der Vorlage-Nr. 14/1957 abgerufen werden.

Z1.4 Verbändegespräch Selbsthilfe

Am 26. September 2017 hat das LVR-Dezernat Soziales erstmals zu einem Verbändegespräch mit Organisationen der Selbsthilfe und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland eingeladen. Ziel des neuen Beteiligungsformates ist es, einen Austausch auf Augenhöhe zu ermöglichen. Im Mittelpunkt des Gesprächs standen das Bundesteilhabegesetz und seine Veränderungen, aber auch die konkreten Erfahrungen mit dem LVR in der praktischen Arbeit im Einzelfall und die Erwartungen an die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Rheinland. Künftig will das LVR-Dezernat Soziales regelmäßig ein solches Verbändegespräch Selbsthilfe veranstalten.

Z1.5 Modell- und Forschungsprojekt „Peer Counseling im Rheinland“

Mit dem Modell- und Forschungsprojekt „Peer Counseling im Rheinland“ hat der LVR eine Vorreiterrolle im Bereich der Beratung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen

mit Behinderungen eingenommen – lange bevor die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung mit dem Bundesteilhabegesetz konkrete Form annahm.

Das Modellprojekt wurde bereits im September 2016 durch den Landschaftsausschuss bis zum 31. Dezember 2018 verlängert (vgl. Vorlage Nr. 14/1361). Zum planmäßigen Abschluss der Begleitforschung richteten die LVR-Dezernate Soziales sowie Schulen und Integration am 17. Mai 2017 eine große Fachtagung unter dem Titel „Blick zurück nach vorn“ aus, die große Resonanz fand.

Z1.6 Peer-Counseling-Schulung für Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte

Am 24. März 2017 hat das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen gemeinsam mit der Diakonischen Akademie für Fort- und Weiterbildung eine Schulung für alle Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte der LVR-HPH-Netze sowie deren Vertrauenspersonen und Assistentinnen und Assistenten angeboten. Bei dem Seminar zu dem Thema „Meine Rechte – Meine Stimme“, das verschiedene Punkte der BRK in den Blick genommen hat, handelte es sich um ein inklusives Angebot. Es wurde gemeinsam von Menschen mit und ohne Behinderung für Menschen mit und ohne Behinderung angeboten.

Entlang der Ergebnisse, die die Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte in einem weiteren Workshop am 27. März 2017 gemeinsam aufbereitet und bewertet hatten, wurden Fragen zur Umsetzung der BRK an die Politik formuliert. Diese Fragen wurden schließlich am 4. April 2017 im Rahmen eines Treffens zwischen den Beiratsmitgliedern und den politischen Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen des LVR-Ausschusses für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen diskutiert. Erstmals wurden Einladung, Grußwort und Protokoll in einfacher Sprache erstellt bzw. gehalten, was sowohl von den Beiräten als auch den politischen Vertreterinnen und Vertretern als positiv und hilfreich wahrgenommen wurde. Im Rahmen des Treffens mit der Politik wurden erste Umsetzungsmaßnahmen besprochen und in die Wege geleitet. Beiräte und Politik waren sich einig, zu den aufgeworfenen Fragen im Gespräch zu bleiben.

Z1.7 Genesungsbegleitung

Im Berichtsjahr 2017 wurde das am 1. April 2016 gestartete Projekt zur Genesungsbegleitung in den LVR-Kliniken weiter implementiert. Alle neun LVR-Kliniken sind am Projekt beteiligt.

Voraussetzung dafür, dass die Angebote der Genesungsbegleitung im psychiatrischen Behandlungskontext gut implementiert werden, ist erfahrungsgemäß ein längerfristiger Prozess von Schulungen (z.B. Recovery) und weiteren Maßnahmen der Bewusstseinsbildung bzw. Haltungsänderung auf Ebene der Mitarbeitenden. Daher werden die einzelnen Entwicklungsschritte des Projektes auf Wunsch der einzelnen Kliniken sorgfältig vorbereitet sowie in einer an die besonderen Gegebenheiten der Standorte angepassten Geschwindigkeit umgesetzt.

In Begleitung des Projektes finden in regelmäßigen Abständen Workshops der Projektbeteiligten statt. Hierbei werden auch externe Psychiatrieerfahrene mit eingebunden, etwa durch Vorträge. Des Weiteren finden Informationsveranstaltungen für Mitarbeitende in den Kliniken sowie für Kooperationspartner in der psychiatrischen Versorgung statt. Ergänzend zu den bereits in den LVR-Kliniken erfolgten internen Informationsveranstaltungen soll in Kooperation mit den in NRW ansässigen EX-IN-Ausbildungsinstituten grundlegend über Ausbildung, Berufsbild, Einsatzbereiche sowie über die Voraussetzungen für einen gelingenden Einsatz von Genesungsbegleiterinnen und -begleitern aufgeklärt werden, um einen höheren Durchdringungsgrad bei den Mitarbeitenden der LVR-Kliniken zu erreichen und Informationsdefizite bzw. Berührungspunkte abzubauen.

In 2017 wurde weiterhin die Einrichtung des geplanten klinikübergreifenden Vernetzungs- und Reflektionsangebots zur Unterstützung aller in den LVR-Kliniken tätigen Genesungsbegleiterinnen und -begleiter umgesetzt. Das Reflektionsangebot wird 2018 fortgesetzt.

ZIELRICHTUNG 2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Hinter Zielrichtung 2 steht die Vorstellung, dass der LVR bei all seinen Aktivitäten und Angeboten stets den einzelnen Menschen mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt stellt. Der personenzentrierte Ansatz ist somit ein Gegenentwurf zu einem institutionsbezogenen Ansatz. Dieser geht von den vorhandenen strukturellen Angeboten aus und erwartet, dass sich der Mensch mit seinem individuellen Bedarf den Angeboten anpasst. Beim personenzentrierten Ansatz wird dieses Verhältnis umgekehrt: Die Angebote orientieren sich am individuellen Bedarf und entwickeln sich passgenau weiter.

Zielrichtung 2 fördert insbesondere den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung und betont die Mitbestimmung der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen, die persönliche Angelegenheiten, d.h. ihr eigenes Leben berühren („als Expertinnen und Experten in eigener Sache“). Diese Form der Beteiligung (z.B. an der Bedarfsfeststellung/Hilfeplanung im Rahmen des eigenen Antrages) ist zu unterscheiden von der Partizipation an öffentlichen Angelegenheiten („als Expertinnen und Experten aus eigener Sache bzw. Erfahrung“), wie sie in Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans zum Ausdruck kommt.¹

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z2.1 Neues Bedarfsermittlungsinstrument für Leistungen der Eingliederungshilfe**
- Z2.2 Ausbauprogramm zum Kurzzeitwohnen**
- Z2.3 Fachtagung zu älter werdenden Menschen mit einer geistigen Behinderung**
- Z2.4 Entwicklung eines ambulant unterstützten Wohnprojektes für taubblinde Menschen in Köln**
- Z2.5 LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion**
- Z2.6 Andere Leistungsanbieter**
- Z2.7 Neue Auskunfts- und Informationsstelle (Lotsen) für Arbeitgeber und (schwer)behinderte Menschen**
- Z2.8 Neues Modellprojekt „Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung“**
- Z2.9 Unbefristete Verlängerung der Technischen Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen**
- Z2.10 Regelfinanzierung von STAR - Schule trifft Arbeitswelt**
- Z2.11 Verlängerung des Modellprojektes zu Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung**
- Z2.12 Sprach- und Integrationsmittler in Sozialpsychiatrischen Zentren**
- Z2.13 Erster LVR-Fachtag „Gute psychiatrische Pflege“**
- Z2.14 LVR-Symposium „Psychisch erkrankte heute“**
- Z2.15 Reduzierung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung**
- Z2.16 Dynamische Lebensnahe Integrierte Versorgung in der LVR-Klinik Bonn**
- Z2.17 Regionale Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf**

¹ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 76.

- Z2.18 Neuorientierung von Angeboten der Arbeitstherapie im Maßregelvollzug
- Z2.19 Wiedereingliederung von Menschen aus dem Maßregelvollzug in außerstationäre Versorgungsmodelle
- Z2.20 Angehörigenarbeit im Maßregelvollzug
- Z2.21 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR
- Z2.22 Inklusive Ausbildungsplätze im LVR-Archäologische Park Xanten

*Für Menschen mit **Eingliederungshilfebedarf** wurden im Berichtsjahr 2017 erneut zahlreiche Aktivitäten angestoßen, die zu einer stärkeren Personenzentrierung beitragen sollen.*

Z2.1 Neues Bedarfsermittlungsinstrument für Leistungen der Eingliederungshilfe

Im Zuge der Umsetzung des neuen Bundesteilhabegesetzes hat das LVR-Dezernat Soziales gemeinsam mit dem LWL ein neues landesweit einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument erarbeitet, abgekürzt „BEI_NRW“ genannt. Damit setzen die Landschaftsverbände die Vorgaben des neuen Bundesteilhabegesetzes zur personenzentrierten Bedarfsermittlung und zu einem an der internationalen Klassifikation der Weltgesundheitsfähigkeit von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierten Instrumentes um. Nach intensiven fachlichen Vorarbeiten bei LVR und LWL, in denen die in den jeweiligen Landesteilen bisher eingesetzten Hilfeplan-Instrumente zu einem gemeinsamen weiterentwickelt wurden, hatten in einem Partizipationsworkshop im November 2017 Vertreterinnen und Vertreter von Selbsthilfe, Anbieter-Verbänden, kommunaler Familie und anderen Akteuren den Entwurf des neuen Ermittlungsbogens diskutiert und Anregungen gegeben.

Das neue Instrument zur Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe in NRW wurde am 12. Dezember 2017 in einer Veranstaltung in Köln der Fachöffentlichkeit vorgestellt.

Auch das LVR-Dezernat Jugend ist in die Entwicklung eines Bedarfsentwicklungsinstrumentes für Kinder und Jugendliche eingestiegen, da nach dem bisherigen Willen der Landesregierung die Zuständigkeit für Eingliederungshilfemaßnahmen für Kinder und Jugendliche den Landschaftsverbänden übertragen werden soll. Daher wird auch für diese Altersgruppe ein angepasstes Bedarfsentwicklungsinstrument entwickelt und zunächst mit dem LWL-Landesjugendamt abgestimmt.

Z2.2 Ausbauprogramm zum Kurzzeitwohnen

Am 15. September 2017 hat das LVR-Dezernat Soziales im Rahmen einer Fachtagung „Auszeit-Orte“ über sein Ausbauprogramm zum sogenannten „Kurzzeitwohnen“ informiert. Referentinnen und Referenten sowie Tagungsgäste aus Beratungsstellen, Einrichtungen und Verbänden tauschten sich aus über konzeptionelle Besonderheiten, Umsetzungsfragen, Erfahrungen aus der Praxis und Erkenntnisse aus der Wissenschaft. An Infoständen gab es auch die Möglichkeiten zu individuellem Austausch und Beratung. Insgesamt plant der LVR, 40 neue Plätze in konzeptionell auf Kurzzeitwohnen spezialisierten Einrichtungen zu schaffen.

Z2.3 Fachtagung zu älter werdenden Menschen mit einer geistigen Behinderung

Die Lebenssituation älterer Menschen mit lebenslanger Behinderung und der demografische Wandel bei Menschen mit geistiger Behinderung, die auch zusätzlich eine demenzielle Erkrankung entwickeln können, gelten als neue Herausforderungen in der fachlichen Weiterentwicklung von Eingliederungshilfe und Altenhilfe. Was wollen und benötigen älter werdende Menschen mit einer geistigen Behinderung und was bieten ihnen Kommunen,

Eingliederungshilfe und Pflege? Wie kann es gelingen, dass die Unterstützungssysteme für Menschen mit Behinderungen und für alte Menschen im Sinne der Sozialraumorientierung und Quartiersentwicklung gemeinsame Wege gehen? Diese Fragen wurden am 21. März 2017 im Rahmen einer LVR-Fachtagung in Vorträgen und Workshops beleuchtet.

Z2.4 Entwicklung eines ambulant unterstützten Wohnprojektes für taubblinde Menschen in Köln

Wie im letzten Jahresbericht (Gemeinsam in Vielfalt 2017) berichtet, hat der LVR im Juni 2016 gemeinsam mit der Universität zu Köln eine Fachtagung zur Wohnsituation von gehörlosen und höresehbehinderten beziehungsweise taubblinden Menschen ausgerichtet. Die Dokumentation der Tagung wurde inzwischen veröffentlicht (vgl. Vorlage-Nr. 14/2410).

Die durch die Recherchen und die Tagung geknüpften Kontakte tragen weiter. Der LVR steht in Kontakt mit der Stiftung taubblind leben und der Deutschen Gesellschaft für Taubblindheit. Themen sind die bedarfsgerechte Unterstützung von Menschen mit Taubblindheit sowie erste konzeptionelle Planungen von Wohnangeboten für die Zielgruppe in Köln. In 2017 hat die Deutsche Gesellschaft für Taubblindheit von der Aktion Mensch die Förderzusage zum Projekt „Taubblindeninklusion anstoßen – TINKA“ erhalten. Der LVR hat die Antragstellung mit einer Stellungnahme/einem Schreiben unterstützt.

*Im Folgenden werden Aktivitäten beschrieben, die sich speziell mit der Förderung der **Teilhabe am Arbeitsleben** beschäftigen und die sich der Zielrichtung Personenzentrierung zuordnen lassen.*

Z2.5 LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes hat der LVR seine Angebote für die Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben erweitert.

Um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf neue Wege auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen, hat der LVR die Leistungen der Eingliederungshilfe und des LVR-Integrationsamtes zum 1. Januar 2018 zu einem gemeinsamen „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ gebündelt. Es stellt neue und bereits bestehende gesetzliche Leistungen zur Unterstützung des Übergangs in Arbeit und Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Menschen mit Behinderungen aus einer Hand zur Verfügung. Auf Grundlage der bisherigen positiven Erfahrungen des derzeitigen "LVR-Budgets für Arbeit" werden noch bestehende Lücken, die über das Bundesteilhabegesetz nicht abgedeckt sind, mit freiwilligen Leistungen geschlossen. Diese ergänzenden Leistungen werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch das LVR-Integrationsamt finanziert. Dazu gehören u.a.: „aktion5“, „Übergang 500 Plus mit dem LVR-Kombilohn“ und „STAR - Schule trifft Arbeitswelt“.

Darüber hinaus wurde das aktuelle Modellprojekt „Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst“ aufgrund der positiven Erfahrungen dauerhaft als freiwillige Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe implementiert (vgl. Vorlage-Nr. 14/2108). Die Erfahrungen mit dem seit 2012 laufenden Modellprojekt haben gezeigt, dass die Arbeitnehmenden diese Möglichkeit als inklusivere Alternative zu der Teilnahme an einer tagesstrukturierenden Maßnahme, dem Besuch einer Tagesstätte oder einer Beschäftigung in einer Werkstatt bewerten.

Das LVR-Integrationsamt und das LVR-Dezernat Soziales haben in einer gemeinsamen Fachtagung zur Teilhabe am Arbeitsleben am 6. November 2017 in Köln die Fachszene über die zukünftigen Leistungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes informiert. Im

Fokus standen das „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ als gemeinsame Leistung der Eingliederungshilfe und des Integrationsamtes sowie die „anderen Leistungsanbieter“ als eine Alternative zur Werkstatt für behinderte Menschen. Darüber hinaus wurden auch die Gestaltungsmöglichkeiten des Übergangs von der Schule in den Beruf beleuchtet. Insgesamt ließ sich festhalten, dass der LVR viele Leistungen des Bundesteilhabegesetzes zur beruflichen Förderung von Menschen mit Behinderung bereits seit Jahren erprobt und erfolgreich umsetzt (vgl. Vorlage-Nr. 14/2065).

Z2.6 Andere Leistungsanbieter

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde zum Januar 2018 eine Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) geschaffen. Demnach können Leistungen im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich zukünftig nicht nur in anerkannten WfbM, sondern – ganz oder teilweise – auch bei anderen Leistungsanbietern in Anspruch genommen werden.

Im Berichtsjahr 2017 wurde durch das Dezernat Soziales ein Vorgehenskonzept erarbeitet. Da ein förmliches Anerkennungsverfahren für andere Leistungsanbieter keine Anwendung findet, ist geplant, dass die Prüfung der fachlichen Qualitätsanforderungen an die anderen Leistungsanbieter über einzureichende Konzepte erfolgt. Für die Jahre 2018 und 2019 ist geplant, dass abhängig von der konzeptionellen Ausrichtung möglicher anderer Leistungsanbieter individuelle Vergütungsvereinbarungen getroffen werden. Den Maßstab der Vergütungen werden insbesondere die individuellen Bedarfe der beschäftigten Menschen mit Behinderung bilden. Bei der Vereinbarung der Vergütungen werden allerdings einheitliche Grundlagen in Anlehnung an die Werkstattvergütungen Berücksichtigung finden (vgl. Vorlage-Nr. 14/2107).

Z2.7 Neue Auskunfts- und Informationsstelle (Lotsen) für Arbeitgeber und (schwer)behinderte Menschen

Eine Vielzahl von Trägern erbringt Leistungen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu öffnen bzw. ihr Arbeitsverhältnis zu sichern. Für die Menschen mit Behinderungen und deren Arbeitgeber ist es daher oft schwierig, den oder die richtigen Leistungsträger zu ermitteln.

Die Landschaftsverbände wurden daher durch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW (jetzt: MAGS) gebeten, sich an einem Modellprojekt zur besseren Information von Menschen mit Behinderungen und deren (potentiellen) Arbeitgebern zu beteiligen. Die Initiative hierzu ging vom Fachbeirat Arbeit und Qualifizierung des Landes NRW aus.

Es wurde beschlossen, dass bei den Integrationsämtern der beiden Landschaftsverbände je eine Auskunfts- und Informationsstelle mit Ansprechpersonen (Lotsinnen/Lotsen) eingerichtet wird, die Auskunft über den zuständigen Leistungsträger und – wenn möglich – persönliche Ansprechpersonen geben können. Hierzu werden bei den beiden Landschaftsverbänden befristet auf drei Jahre – mit Verlängerungsoption für weitere zwei Jahre – je zwei Stellen eingerichtet werden (vgl. Vorlage-Nr. 14/1857).

Z2.8 Neues Modellprojekt „Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung“

Das LVR-Integrationsamt finanziert bereits seit über 30 Jahren Integrationsfachdienste (IFD), welche für Menschen mit Behinderungen sowie deren Arbeitgeber arbeitsbegleitende /psychosoziale Beratung und Betreuung anbieten. In den letzten Jahren ist eine verstärkte Nachfrage nach IFD-Beratung und -Unterstützung für Personengruppen mit besonderen Unterstützungsbedarfen und deren Arbeitgeber entstanden. Dies betrifft ins-

besondere die Zielgruppe der Menschen nach einer erworbenen Hirnschädigung (MeH) sowie deren Arbeitgeber. Für diese Zielgruppe hat das LVR-Integrationsamt daher nun zusammen mit den Integrationsfachdiensten Köln und Düsseldorf und weiteren Kooperationspartnern ein dreijähriges Modellprojekt entwickelt. Das Ziel des Modellprojektes ist unter anderem, die Leistungen für Betroffene und deren Arbeitgeber zu optimieren, um eine zeitnahe Wiedereingliederung und eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu gewährleisten.

Um den speziellen Anforderungen von Menschen mit erworbener Hirnschädigung gerecht werden zu können, wurden projekthaft zwei Beratungsstellen zur beruflichen Inklusion für diese Gruppe eingerichtet. Diese Beratungsstellen sind über einen Zeitraum von drei Jahren in den Integrationsfachdiensten in Düsseldorf und Köln angesiedelt. Zielsetzung ist es, das Beratungsangebot der Integrationsfachdienste im Rheinland auf die speziellen Bedürfnisse der Arbeitnehmenden und Arbeitgeber weiterzuentwickeln, um eine langfristige berufliche Inklusion der Menschen nach einer Hirnschädigung sicherzustellen. Die anfallenden Kosten werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert (vgl. Vorlage-Nr. 14/2289).

Z2.9 Unbefristete Verlängerung der Technischen Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen

Das Berufsförderungswerk Düren führt in Kooperation mit dem Integrationsfachdienst Sehen seit Mai 2014 das dreijährige Projekt „Technische Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen“ (SCHÜLERPOOL) innerhalb der Berufsorientierung durch. Im Rahmen des Projektes werden Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf im Bereich Sehen in Förderschulen, im Gemeinsamen Lernen und im Rahmen von Schulpraktika ab der 8. Klasse ein spezifischer Hilfsmittelpool sowie die technische und optische Beratung, Versorgung und Betreuung angeboten.

2017 wurde beschlossen, dass der SCHÜLERPOOL nun dauerhaft installiert wird, um die behinderungsspezifische Beratung hinsichtlich erforderlicher Hilfsmittel vorrangig im Gemeinsamen Lernen, bei Praktika und beim Übergang in Ausbildung zu gewährleisten. Die beim IFD Sehen dafür zusätzlich eingerichtete Personalstelle wurde entfristet und in die Regelfinanzierung überführt. Die Kosten werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert (vgl. Vorlage-Nr. 14/1856).

Z2.10 Regelfinanzierung von STAR - Schule trifft Arbeitswelt

STAR („Schule trifft Arbeitswelt“) ist 2009 als regionales Modellprojekt der Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe gestartet. Mit STAR soll sichergestellt werden, dass alle jungen Menschen mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf Zugang zu einer vertieften Berufsorientierung erhalten und ihre besonderen Bedarfe bei der Berufsorientierung und Berufseinstiegsbegleitung Berücksichtigung finden.

Seit August 2017 ist STAR nun als ein Baustein des nordrhein-westfälischen Übergangssystems Schule – Beruf „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) fest etabliert. Die Finanzierung erfolgt durch das Land NRW, die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und die beiden Landschaftsverbände.

Ziel von STAR ist es, künftig mehr Schulabsolventinnen und -absolventen mit Behinderung in ein Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu platzieren. Dafür setzt sich das Angebot im Rahmen der Berufsorientierung aus verschiedenen (und teilweise verbindlichen) Elementen wie Potenzialanalyse, betriebliche Praktika

und Berufsfelderkundung sowie Elternarbeit zusammen (vgl. ausführlich Jahresbericht des Integrationsamtes 2016/2017 und Vorlage-Nr. 14/1523).

Z2.11 Verlängerung des Modellprojektes zu Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung

Im Jahr 2016 wurde nach dreijähriger Projektlaufzeit ein Zwischenbericht zum Modellprojekt „Berufliche Teilhabe von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung“ vorgestellt (vgl. Vorlage-Nr. 14/1208). Für das Projekt haben sich das LVR-Integrationsamt, die Autismus-Sprechstunde der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Uniklinik Köln sowie das Integrationsunternehmen ProjektRouter gGmbH zusammenschlossen.

Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde nun 2017 eine zweite dreijährige Modellphase vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 beschlossen. Ziele sind die Entwicklung individuell zugeschnittener Hilfskonzepte auf der Basis wissenschaftlich evaluierter Berufsbiographien sowie die Entwicklung bedarfsgerechter Unterstützungsleistungen für Arbeitgeber und das betriebliche Umfeld (vgl. Vorlage-Nr. 14/2296).

*Im Bereich des **Klinikverbundes** wurden im Berichtsjahr 2017 ebenfalls verschiedene Aktivitäten unternommen, um die personenzentrierte psychiatrische Behandlung und die Patientenautonomie weiter zu stärken.*

Z2.12 Sprach- und Integrationsmittler in Sozialpsychiatrischen Zentren

Der LVR fördert seit 2013 den Einsatz von qualifizierten Sprach- und Integrationsmittlern (SIM) in seinen neun psychiatrischen Fachkliniken. Sie helfen dabei, sprachliche und soziokulturelle Barrieren zu überwinden.

Dieses Erfolgsmodell wurde im Berichtsjahr 2017 nun auf den Bereich der ambulanten psychiatrischen Versorgung in der Fläche ausgeweitet. Der LVR-Klinikverbund fördert für 2017 und 2018 den Einsatz von Sprach- und Integrationsmittlern in den 71 Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland in definierten Bedarfssituationen. Parallel hat der LVR begonnen, die SPZ-Mitarbeitenden für die interkulturelle Arbeit in der Praxis und die Zusammenarbeit mit Sprach- und Integrationsmittlern zu schulen. Diese Aufgabe übernehmen die sieben Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren (SPKoM) im Rheinland.

Am 14. September 2017 wurde zudem eine ganztägige Fachveranstaltung mit dem Thema „Interkulturalität in der Gemeindepsychiatrie“ durchgeführt.

Z2.13 Erster LVR-Fachtag „Gute psychiatrische Pflege“

Ende März 2017 beschäftigten sich in der LVR-Klinik Langenfeld hundert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller zehn LVR-Kliniken sowie der LVR-Akademie für seelische Gesundheit mit der Qualität der psychiatrischen Pflege. Dabei stand die Frage „Wie kann Gewalt und Konflikte in der Psychiatrie reduziert werden“ am ersten Fachtag im Vordergrund.

Auf dem LVR-Fachtag wurde besonders das „Safewards-Modell“ (Safe wards sind im Englischen sichere Stationen) vorgestellt und diskutiert. Die Teilnehmenden stellten erste Erfahrungen bei der Implementierung im In- und Ausland vor und tauschten sich über diese Ansätze aus.

Das Safewards-Modell beschäftigt sich mit dem Auftreten von Konflikten und Ursprungsfaktoren. Sie gelten als potenzielle Krisenherde für das Entstehen von Aggression und Gewalt in der psychiatrischen Arbeit. Darüber hinaus beschreibt das Modell wirksame Einflussmöglichkeiten und spezifische Interventionen für Pflegenden und das gesamte Be-

handlungsteam, mit denen die Entstehung und Häufigkeit von Konflikten reduziert werden können.

Z2.14 LVR-Symposium „Psychisch erkrankt heute“

Auf Einladung des LVR-Klinikverbundes diskutierten am 2. und 3. Februar 2017 mehr als 200 Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland sowie Vertreterinnen und Vertreter von Angehörigen- und Betroffenenverbänden im Kölner Mediapark darüber, was es heißt, in Deutschland psychisch krank zu sein.

Das LVR-Symposium 2017 „Psychisch erkrankt heute“ schlug den weiten Bogen von hochaktueller gesellschaftlicher Diskussion, - wie wir mit psychisch kranken Menschen umgehen, sie angemessen behandeln und versorgen - bis hin zur wissenschaftlichen Diskussion über therapeutische Optionen von Morgen.

Z2.15 Reduzierung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung

Auch im Berichtsjahr 2017 hat sich der LVR-Klinikverbund intensiv für die maximale Reduzierung des Einsatzes von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung eingesetzt (vgl. Maßnahme Z2.20 im Bericht „Gemeinsam in Vielfalt 2017“).

Inzwischen wurde eine verbundweit gültige Konvention zur Dokumentation / Datenerfassung von Zwangsbehandlungen in allen Kliniken eingeführt. Kennzahlen zur Zahl der Isolierungen und Fixierungen werden jährlich in einem Benchmarking Bericht ausgewertet. Perspektivisch soll auch die Zahl der Zwangsmedikationen ausgewertet werden.

Neben weiteren vielen Maßnahmen nehmen alle neu eingestellten Mitarbeitenden in den jeweiligen Abteilungen der Erwachsenen- und Kinder- und Jugendpsychiatrie zeitnah an einer Informations-/Schulungsveranstaltung „Zwangsmaßnahmen – rechtliche Grundlagen, Leitlinien, Praxis, Dokumentation“ teil.

Z2.16 Dynamische Lebensnahe Integrierte Versorgung in der LVR-Klinik Bonn

Seit Anfang des Jahres 2017 profitieren Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen in der LVR-Klinik Bonn von einem im Rheinland einmaligen Modellvorhaben mit dem Titel „DynaLIVE - Dynamische Lebensnahe Integrierte Versorgung“. In enger Kooperation mit der TK, BARMER und DAK-Gesundheit bietet die LVR-Klinik Bonn den Patientinnen und Patienten dieser Krankenkassen eine neue sehr flexible integrative und sektorenübergreifende Therapie an.

Bisher gibt es immer wieder Reibungsverluste an der Schnittstelle zwischen stationär, teilstationär und ambulant. Mit jedem Wechsel müssen sich die Patientinnen und Patienten auf andere Bezugspersonen einstellen. Diese Beziehungsabbrüche können sich ungünstig auf die Behandlung und den Krankheitsverlauf auswirken und zum sogenannten ‚Drehtüreffekt‘ führen. Die Menschen kommen nach Beendigung der Therapie im Alltag nicht zurecht und benötigen erneut stationäre Hilfe.

An dieser Stelle setzt das Modellvorhaben an. Ein festes Betreuungsteam unter oberärztlicher Leitung versorgt die Patientinnen und Patienten im Modellvorhaben. Je nach Bedarf werden sie bereits während der stationären Phase temporär in ihr soziales Umfeld entlassen, ohne den Bezug zur Klinik zu verlieren. Die Übergänge zwischen den Sektoren sollen so gestaltet werden, dass die Patientinnen und Patienten möglichst nicht wieder stationär aufgenommen werden müssen. Sie bleiben auch nach der Behandlung für einige Zeit in Kontakt zu ihrer Bezugsperson, die sie beim Übergang in den Alltag weiter betreut.

Die rechtliche Grundlage für das Modellvorhaben bildet § 64b des SGB V. Gemeinsam mit den Krankenkassen leistet der LVR mit diesem innovativen Modellvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung in der psychiatrischen Behandlung.

Z2.17 Regionale Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf

Die Diagnose und Behandlung von psychischen Störungen bei Menschen mit einer geistigen Behinderung stellt besondere Anforderungen an die Behandelnden, Therapien und Verfahren. Denn: Behinderungen liegen oft psychische oder körperliche Erkrankungen zugrunde. Gleichzeitig tragen Menschen mit geistigen Behinderungen ein besonderes Risiko, psychisch zu erkranken.

Als Träger von neun psychiatrischen Kliniken und drei HPH-Netzen verfügt der LVR über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen, um zeitgemäße Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung entwickeln und umsetzen zu können.

Deshalb hat eine verbundweite Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der LVR-HPH-Netze, der LVR-Kliniken und der LVR-Verbundzentrale ein Rahmenkonzept zur „Regionalen Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf“ erarbeitet. Dieses Konzept ist bereits in Kraft gesetzt worden und zielt, in einem mehrstufigen Prozess, auf die Verbesserung der individuellen Versorgung der Betroffenen und die Verbesserung der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen und handelnden Akteure. Dazu sollen auf Basis des Rahmenkonzeptes in den Regionen Vereinbarungen zwischen den Vorständen bzw. Leitungen der LVR-Kliniken und HPH-Netze abgeschlossen, regionale Fachkonferenzen etabliert und regionale Versorgungskonzepte erarbeitet werden.

Darüber hinaus sind die LVR-Kliniken Bonn, Bedburg-Hau, Viersen und Langenfeld als Betreiber für MZEB (Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen) im Jahre 2017 gemäß § 119c SGB V zugelassen worden. Im gestuften ambulanten medizinischen Versorgungssystem stellen die MZEB nach der hausärztlichen Grundversorgung und der fachärztlichen Versorgung die Stufe der spezialisierten Versorgung dar. Dies trägt der Forderung des Artikels 25 BRK Rechnung, dass Menschen mit Behinderung neben den medizinischen Versorgungsangeboten wie alle anderen Menschen zusätzlich diejenigen Leistungen erhalten sollen, die sie speziell wegen ihrer Behinderung benötigen.

Z2.18 Neuorientierung von Angeboten der Arbeitstherapie im Maßregelvollzug

Den Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug wird in den LVR-Kliniken ein auf ihr individuelles Störungsbild und ein an ihrem Unterstützungsbedarf orientiertes Behandlungsangebot unterbreitet. Ziel des Maßregelvollzugs ist es, die Patientinnen und Patienten so zu behandeln und zu fördern, dass sie ein straffreies Leben in der Gesellschaft führen können. Nur wenn dieses Ziel erreicht wird, können sie aus dem Maßregelvollzug entlassen werden.

Im Rahmen der Stabilisierung der Patientinnen und Patienten kommt der Überleitung in Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse eine besondere Bedeutung zu. Eine zentrale Rolle spielen dabei zum Beispiel das Budget für Arbeit oder die Leistungen der Integrationsfachdienste.

Mittels eines Modellprojektes wird in der LVR-Klinik Bedburg-Hau versucht, die Überleitung in den Arbeitsprozess durch eine veränderte Ausrichtung der arbeitstherapeutischen Angebote zu verbessern. Zu diesem Zweck wurden in der Forensik im Jahre 2017 zwei Stellen für Job-Coaches geschaffen, welche die Patientinnen und Patienten in einem ersten Schritt in Praktika vermitteln sollen.

Z2.19 Wiedereingliederung von Menschen aus dem Maßregelvollzug in außerstationäre Versorgungsmodelle

Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben steht auch den Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzugs zu. Durch die Unterbringung im Maßregelvollzug sind sie jedoch stark in der Ausübung eines selbstbestimmten Lebens und der Teilnahme an gesellschaftlichen Aktivitäten eingeschränkt.

Der Wiedereingliederung der Menschen aus dem Maßregelvollzug in die Gesellschaft kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Dabei gibt es Gruppen von Patientinnen und Patienten, bei denen dies einfacher gelingt als bei anderen. Insbesondere die Vermittlung von Menschen mit einer geistigen Behinderung in außerstationäre Versorgungsmodelle ist aktuell schwierig, wenn der Unterbringung im Maßregelvollzug Sexual- oder Brandstiftungsdelikte zugrunde liegen.

Im Rahmen der LVR-Zielvereinbarungen sind sowohl die LVR-Kliniken mit ihren forensischen Fachabteilungen wie auch die HPH-Netze des LVR aufgefordert, für diese Gruppe von Patientinnen und Patienten aus dem Maßregelvollzug außerstationäre Versorgungsangebote zu entwickeln. Im Jahr 2017 hat daher eine Bedarfserhebung stattgefunden. Ziel der Bedarfserhebung ist es, für die zu entlassenden Personen frühzeitig passende Angebote bereitzustellen und das Entlassmanagement entsprechend darauf auszurichten.

Z2.20 Angehörigenarbeit im Maßregelvollzug

Wie können kontaktbereite Angehörige forensischer Patientinnen und Patienten mit den Maßregelvollzugskliniken kooperieren? Diese Frage stand erstmals im Mittelpunkt einer Fachtagung des Bundes- und Landesverbandes der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen, der beiden Landschaftsverbände Nordrhein-Westfalens (LWL und LVR) sowie des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen am 22. September 2017 in Düsseldorf. Angehörige, ehemalige Betroffene und Mitarbeitende forensischer Kliniken formulierten und diskutierten aus ihrer Perspektive Vorschläge und Wünsche für die Zukunft.

*Der LVR ist nicht nur als Leistungsträger und Leistungserbringer für das Ziel der Personenzentrierung verantwortlich, sondern auch in seiner Funktion als **Arbeitgeber**.*

Z2.21 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR

Die Gesamtbeschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im LVR gem. § 71 Abs. 1 SGB IX konnte auch im Berichtsjahr 2017 nochmals leicht gesteigert werden. Zum 31.12.2017 lag die Quote bei 10,19%. Das gesetzlich geforderte Soll von fünf Prozent wurde somit weiterhin deutlich übertroffen. Zum 31. Dezember 2016 war noch eine Quote von 10,07 Prozent berichtet worden.²

Ein wichtiges Instrument, um Menschen mit Behinderungen eine individuelle Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, sind dabei weiterhin die Integrationsprojekte im LVR, die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, die Integrationsabteilung „Layout und Produktion“ der LVR-Druckerei, die Integrationsabteilung Verteilerküche in der LVR-Klinik Köln sowie die LVR-Kantine/apetito catering B.V. & Co. KG.

Die Zahl der Betriebsintegrierten Arbeitsplätze (BiAp), d.h. der beim LVR angesiedelten befristeten oder dauerhaft angelegten Arbeitsplätze einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), war dagegen rückläufig. Ende 2017 standen 45 BiAp zur Verfügung, von denen 26 besetzt und 19 frei waren. Ende 2016 gab es noch 40 besetzte Plätze.

² LVR (2017): Gemeinsam in Vielfalt 2016. Erster Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), S.46.

Das LVR-Dezernat Personal und Organisation arbeitet dabei kontinuierlich an Instrumenten, um das Personalmanagement noch stärker an die Bedarfe der Beschäftigten in ihren unterschiedlichen Lebensphasen auszurichten. So wurden im Berichtsjahr 2017 Konzepte zu den Themen „Austrittsinterview“ und „Zukunftsgespräch 55+“ neu erstellt. Beim Zukunftsgespräch 55+ geht es um die Klärung beruflicher wie persönlicher Perspektiven und Vorstellungen lebensälterer Mitarbeitender. Mit dem Austrittsinterview werden Gründe für das Verlassen des LVR in Erfahrung gebracht, um im Rahmen der Mitarbeiterbindung gegenzusteuern. Beide Instrumente richten sich grundsätzlich auch an Mitarbeitende mit Schwerbehinderung.

Z2.22 Inklusive Ausbildungsplätze im LVR-Archäologische Park Xanten

Seit Herbst 2017 bietet der LVR-Archäologische Park Xanten mit Unterstützung des LVR-Integrationsamtes eine betriebliche, theoriereduzierte Ausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung an. Zu diesem Zweck wurden eigens eine Holzwerkstatt eingerichtet und ein Tischlermeister sowie eine fachwissenschaftliche Integrationskoordinatorin eingestellt. Die Ausbildung ist eng mit dem historischen Schiffsbau verknüpft. Zwei ausgewählte junge Männer mit Beeinträchtigungen, die von Beginn des Projektes an als Praktikanten und später als auf Betriebsintegrierten Arbeitsplätzen in der Schiffswerft beschäftigt waren, starteten im September 2017 ihre Ausbildung. Zuvor wurden Sie dabei unterstützt, den Hauptschulabschluss nachzuholen. Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung werden die beiden als Gesellen fest angestellt.

Bereits seit 2014 werden im LVR-APX gemeinsam mit jungen Menschen mit Behinderungen schwimmfähige Schiffe der römischen Rheinflotte in Originalgröße nachgebaut. Insgesamt sechs Schiffe werden nach Fertigstellung als Hauptexponate in einem neuen inklusiven Ausstellungsbereich zur römischen Rheinschifffahrt der Öffentlichkeit präsentiert werden. Ein solcher Ausstellungsbereich, der die gesamte römerzeitliche Rheinflotte zeigt, ist international einzigartig. Auch die inklusive Schulung und Ausbildung, auf die das Projekt von Anfang an ausgerichtet ist, kennt keinen Vergleich im internationalen Museumswesen, denn in der Schiffswerft werden seit 2014 junge Menschen mit Behinderungen oder sozialen Schwierigkeiten, die aus Förderschulen oder Werkstätten kommen, in Langzeitpraktika geschult. Aus diesen Praktika werden nun reguläre Ausbildungsverhältnisse und langfristig sogar feste Arbeitsplätze.

ZIELRICHTUNG 3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern. Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsausgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden ihnen in Form des Persönlichen Budgets direkt Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.³

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Z3.1 Aktivitäten zur verstärkten Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets

Die Informations-, Beratungs- und Fortbildungsangebote zum Persönlichen Budget (siehe Maßnahmen im Bericht „Gemeinsam in Vielfalt 2017“) haben sich bewährt. Laut dem jährlichen Datenbericht zum Persönlichen Budget hat sich die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer im Jahr 2016 auf 997 erhöht. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum 2015 ist dies eine Steigerung um 16 Prozent.

Im ersten Quartal 2017 führte das LVR-Dezernat Soziales eine Fortbildungsreihe für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KoKoBe im Rheinland durch, die auch über das Persönliche Budget informierte und einen regen Austausch zwischen den teilnehmende KoKoBe Mitarbeitenden und LVR-Mitarbeitenden ermöglichte. Auch konnte Kooperationen angebahnt werden, die auf dem gemeinsamen Interesse beruhen, die Akzeptanz und Nutzung des Persönlichen Budgets zu stärken. In Kooperation mit den Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL NRW), dem LWL und dem LVR-Dezernat Soziales ist für den 26. April 2018 eine gemeinsame Fachveranstaltung zum Persönlichen Budget geplant. Hierzu erfolgten in 2017 Kooperations- und Planungsgespräche.

³ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 80.

ZIELRICHTUNG 4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 4 hat sich der LVR auf den Weg gemacht, verstärkt zur inklusiven Gestaltung von Sozialräumen beizutragen. Ein inklusiver Sozialraum zeichnet sich nach Definition des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge dadurch aus, dass hier das selbstbestimmte und gemeinschaftliche Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt möglich ist. Merkmale eines inklusiven Sozialraums sind:

- „1. Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung;
2. Barrierefreiheit und Kultursensibilität;
3. Begegnungs- und Netzwerk- sowie Beratungs- und Unterstützungsstrukturen;
4. Partizipation an Planungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen;
5. Inklusion von Anfang an (...);
6. eine Haltung, die Alle einbezieht und Niemanden ausschließt (...).“⁴

Inklusive Sozialräume werden federführend durch die Kommunen gestaltet. Der LVR unterstützt die Kommunen im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten auf diesem Weg und stärkt mit seinen eigenen Fachplanungen und Angeboten den inklusiven Charakter der Lebensräume vor Ort.⁵

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z4.1 Inklusive Bauprojektförderung

Z4.2 Strategische Neuausrichtung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft

Z4.3 Wege zum LVR: Web-App zur erleichterten Anreise mit und ohne Mobilitätseinschränkung

Z4.1 Inklusive Bauprojektförderung

Im Berichtsjahr 2017 wurde im Dezernat 7 – Soziales - in Abstimmung mit den Dezernaten 3 – Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB und 2 - Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten ein neues Förderprogramm aufgelegt (vgl. Vorlage-Nr. 14/2024/1). Mit diesem möchte der LVR eine Entwicklung zur Schaffung inklusiver Wohnangebote anstoßen, damit möglichst schnell eine Eigendynamik bei der Planung und Realisierung entsprechender Angebote erfolgen kann.

Mit einem vergünstigten oder kostenlosen Darlehen gefördert werden Wohnprojekte mit inklusivem Charakter. Das heißt, in den Wohnprojekten sollen Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen zusammenleben. Dabei sollen mindestens 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner dauerhaft, also mindestens für die Laufzeit des Darlehens, Menschen mit Behinderung sein, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe sind. Der zu schaffende Wohnraum muss barrierefrei sein. Gefördert werden maximal 10 Prozent der anererkennungsfähigen Baukosten, maximal 200.000 Euro je Projekt.

⁴ Deutscher Verein (2011): Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum, S. 4.

⁵ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 84.

Z4.2 Strategische Neuausrichtung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft

Im Dezember 2017 wurde durch den Landschaftsausschuss eine strategische Neuausrichtung der bestehenden Rheinischen-Beamten-Baugesellschaft beschlossen (vgl. Vorlage Nr. 14/2387). Der Gesellschaftervertrag wurde nach der Zustimmung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW im Februar 2018 entsprechend geändert.

Die Gesellschaft wurde in „Bauen für Menschen GmbH – Ein Unternehmen für inklusiven Wohnungsbau des Landschaftsverbandes Rheinland“ umbenannt. Der Schwerpunkt des neu formulierten Gesellschaftszwecks liegt nun auf der Schaffung von inklusivem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen, um diesem Personenkreis im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention eine gleichberechtigt, unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe am Leben der Gesellschaft durch die Schaffung entsprechender Wohnangebote zu ermöglichen.

Z4.3 Wege zum LVR: Web-App zur erleichterten Anreise mit und ohne Mobilitätseinschränkung

Im Berichtsjahr 2017 wurde vom Fachbereich Kommunikation, dem Zentrum für Medien und Bildung (ZMB) und LVR-InfoKom die von der CDU/SPD-Koalition beantragte Online-Anwendung „Wege zum LVR“ umgesetzt (vgl. Vorlage-Nr. 14/1310). Die Web-App unterstützt Menschen mit und ohne Mobilitätseinschränkung bei der An- und Abreise zum LVR. Die zeitgemäße Orientierungshilfe setzt dort an, wo der Service gängiger Navigationssysteme für Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend ist. Für derzeit etwa 100 LVR-Einrichtungen gibt es detaillierte Wegbeschreibungen, die das Erreichen des Zielortes erheblich erleichtern. Eine exakte Zielführung zum Gebäudeeingang der jeweiligen LVR-Einrichtung weist auf mögliche Hindernisse wie Steigungen oder Treppen hin und liefert zugleich Lösungen in Form von alternativen Pfaden. Das Besondere des LVR-Angebotes ist die sehr genaue Routenführung in Form von Bild und Text: Farbig gekennzeichnete Pfade innerhalb der interaktiven Karte zeigen die Wegführung beginnend von der nächstgelegenen Haltestelle bzw. des Parkplatzes auf oder weisen auf die optimale Straßenseitennutzung hin. Angaben zu Treppen, vorhandenen Aufzügen, öffentlichen Toiletten und Rastmöglichkeiten runden das Angebot ab. Über die Internetseite www.wege-zum.lvr.de kann der neue Service aufgerufen werden.

ZIELRICHTUNG 5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen. Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.⁶

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften**
- Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden**

Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften

Für die Gebäude der Zentralverwaltung in Köln-Deutz⁷ wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß Paragraph 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen. Sie ist im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW veröffentlicht und bildet die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR.

Das Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB veröffentlicht jährliche Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der Zielvereinbarung, zuletzt zum 30.11.2017 (vgl. Vorlage-Nr. 14/2547).

Die Zielvereinbarung gilt auch als Rahmenvertrag für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen. Um auch hier die Beteiligung der Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, wurde im März 2017 ein neues Verfahren beschlossen:

Für alle Maßnahmen im Bereich der Förderschulen werden die standortbezogenen Entwurfsplanungen des LVR zur Barrierefreiheit den jeweiligen Schülermitverwaltungen oder Schulkonferenzen vorgestellt und zur Kenntnis- und Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Zudem erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Schwerbehindertenvertretung. Bei zehn Förderschulstandorten liegen Barrierefreikonzepte vor. Derzeit erfolgt die Kostenberechnung und die Ausführungsplanung. Für weitere fünf Schulstandorte werden in 2018/2019 Barrierefreikonzepte durch Fachplanende erstellt.

Für alle Maßnahmen im Bereich Kultur werden die durch externe Fachplanerinnen und Fachplaner erarbeiteten Konzepte im Zuge der Entwurfsplanung den Vertreterinnen und Vertretern der Partnerverbände der Zielvereinbarung vorgestellt. Vor dieser Beratung

⁶ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 87.

⁷ Im Einzelnen sind dies: das Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, das Horion Haus, Hermann-Pünder-Straße 1, die Informations- und Bildungsstätte (IBS), das LVR-Haus, Ottoplatz 2 sowie das Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77.

sollen zudem am jeweiligen Standort der Einrichtung aktive Selbstvertretungsorganisationen oder Selbsthilfeszusammenschlüssen von Menschen mit Behinderungen (z.B. kommunale Behindertenbeiräte) Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden

Neben den Gebäuden der Zentralverwaltung hat sich der LVR verpflichtet, weitere Bestandsgebäude schrittweise barrierefrei herzurichten. Im Bereich der LVR-Kulturbauten ist die Umsetzung einiger Pilotprojekte (LVR-Freilichtmuseum Kommern, LVR-Freilichtmuseum Lindlar sowie LVR-LandesMuseum Bonn) bereits in Ausführung. Für weitere Pilotprojekte, unter anderem für das LVR-Industriemuseum Schauplatz Bergisch-Gladbach, das LVR-Industriemuseum Zinkfabrik Altenberg und das Kulturzentrum Abtei Brauweiler sind bereits Konzepte zur Umsetzung erarbeitet. Die Konzepte zur Umsetzung der Barrierefreiheit für alle LVR-Kliniken wurden in 2017 priorisiert.

Die Realisierung von Ersatzgebäuden für die nicht barrierefreien Wohnangebote der LVR-HPH-Netze erfolgt sukzessive. Mehrere Bauvorhaben befinden sich derzeit in Planung, weitere in der Bauphase.

ZIELRICHTUNG 6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht. Informations- und Kommunikationsmedien sind dann grundsätzlich barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Dies will der LVR unter Zielrichtung 6 in allen Medien und Formaten schrittweise umsetzen.⁸

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z6.1 Inklusive Neuausrichtung des LVR-LandesMuseum Bonn**
- Z6.2 Inklusive Angebote zur Vermittlung des kulturellen Erbes**
- Z6.3 Strategische Neuausrichtung der Medienentwicklungsplanung an den Schulen des LVR**

Z6.1 Inklusive Neuausrichtung des LVR-LandesMuseum Bonn

Bereits 2016 wurde beschlossen, das LVR-LandesMuseum Bonn anlässlich seines 200-jährigen Bestehens im Jahr 2020 umfassend inklusiv neu auszurichten (vgl. Vorlage-Nr. 14/1134).

Im Berichtsjahr 2017 wurden bereits verschiedene Maßnahmen umgesetzt, die den barrierefreien Zugang zum Museum ermöglichen. Um den barrierefreien Zugang zu allen Ausstellungsbereichen auch innerhalb des Museums zu verbessern, wurde 2017 der Einbau eines Doppelaufzugs beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2155). Der Doppelaufzug soll alle Geschosse, einschließlich der Dachterrasse, erschließen und durch eine Teilverglasung Einblicke in die jeweiligen Etagen ermöglichen. Gleichzeitig wird die Orientierung in der komplexen Gebäude- und Geschossstruktur des Hauses vereinfacht. Im Zuge der Neukonzeption sollen zudem die Ausstellungen umgestaltet werden.

Bei der Neuausrichtung legt das Museum viel Wert auf die Beteiligung der Verbände von Menschen mit Behinderungen. Am 11. Juli 2017 richtete das Museum daher die barrierefreie Tagung „Finden – Sehen – Verstehen“ aus. Ziel war es, mit Interessierten über die bereits bestehenden Ideen zur Veränderung diskutieren, neue Gedanken und Anregungen einholen und in einen intensiven Dialog zu treten. Gemeinsam wurde überlegt, welche Barrieren im LVR-LandesMuseum Bonn bestehen und zukünftig abgebaut werden können. Dazu erkundeten die Besucherinnen und Besucher in kleinen Gruppen das Haus, um über Verbesserungsmöglichkeiten ins Gespräch zu kommen.

Z6.2 Inklusive Angebote zur Vermittlung des kulturellen Erbes

Der LVR-Archäologische Park Xanten, das LVR-Freilichtmuseum Kommern und das LVR-Freilichtmuseum Lindlar erarbeiten seit 2017 mit Mitteln der LVR-Museumsförderung ein gemeinsames Projekt zur Verbesserung der musealen und infrastrukturellen Angebote für blinde und sehbehinderte Museumsgäste.

⁸ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 91.

Konkret wird für den LVR-Archäologischen Park Xanten ein umfangreiches Konzept für ein barrierefreies Leitsystem für das gesamte Parkgelände erarbeitet. Das LVR-Freilichtmuseum Lindlar wird seine barrierefreien Vermittlungs- und Informationsangebote ausbauen. Außerdem soll das Museumspersonal durch eine Schulung für die Zielgruppe der Menschen mit Sehbehinderungen sensibilisiert werden. Im LVR-Freilichtmuseum Kommern werden künftig Tastmodelle sehbehinderten und blinden Menschen grundlegende Informationen zu zwei Baugruppen liefern.

Zudem wurde die Webseite des LVR-Dezernats für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege kultur.lvr.de überarbeitet, um mit wechselnden Thementasern mehr aktuelle Informationen auch für Menschen mit Behinderungen geben zu können.

Z6.3 Strategische Neuausrichtung der Medienentwicklungsplanung an den Schulen des LVR

Der fortlaufende Medienentwicklungsplan (MEP) orientiert sich an den spezifischen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler an den Schulen des LVR. Zentral ist dabei die Fortentwicklung genutzter Hard- und Software in den Schulen entlang der Bedarfe.

Der MEP greift die Ergebnisse des technischen Projekts „Schule: digital grenzenlos lernen“ auf und verknüpft diese mit den relevanten konzeptionellen Ansätzen und medienpädagogischen Betrachtungen der LVR-Schulen. Der MEP ermöglicht den Akteurinnen und Akteuren in den LVR-Schulen auch den Einsatz eigener privater elektronischer Hilfsmittel im Schulleben. Dazu gehören z.B. barrierefreie oder Barrieren egalisierende Software, barrierefreie Präsentationstechniken und assistive Technologie. Der MEP fußt auf dem System der flexiblen Standards. Das bedeutet, dass die Schulen innerhalb definierter Aufgabenpakete für bedarfsgerechte Ausstattungsgegenstände frei entscheiden können, welche Schwerpunkte bei der Auswahl der IT-Technik und Medien gelegt werden sollen. Somit verfolgt der MEP konsequent den Gedanken der Zugänglichkeit von Informations- und Kommunikationsmedien sowie der Personenzentrierung (vgl. Zielrichtung 2).

ZIELRICHTUNG 7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen. Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“.⁹

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Unter dieser Zielrichtung sei auch auf den Tag der Begegnung (vgl. Maßnahme Z9.4) sowie den 1. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte (vgl. Maßnahme Z1.2) verwiesen. Bei der Umsetzung der Veranstaltungen wurden viele wertvolle Erfahrungen gesammelt, wie sich Veranstaltungen möglichst barrierearm planen und durchführen lassen. Nun gilt es, diese Erfahrungen auch für weitere Veranstaltungen des LVR aufzubereiten.

Z7.1 Livestream zu Fachtagungen

Das LVR-Dezernat Soziales hat im Berichtsjahr 2017 in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kommunikation erstmals eine Veranstaltung live im Internet übertragen. Damit wurde bei der Präsentation zum neuen Bedarfsermittlungsinstrument „BEI_NRW“ (vgl. Maßnahme Z2.1) am 12. Dezember 2017 eine zusätzliche Teilnahmemöglichkeit für Menschen geschaffen, die z.B. in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Die Aufzeichnung der Veranstaltung ist untertitelt und online abrufbar.

⁹ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 94.

ZIELRICHTUNG 8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Leichte Sprache ist ein wichtiges Instrument, um die Zugänglichkeit zu Information und Kommunikation speziell für Menschen mit Lernschwierigkeiten herzustellen. Der LVR verfügt bereits über mehrjährige Erfahrungen in der Verwendung der Leichten Sprache in Druckschriften und im Internet. Mit Zielrichtung 8 hat er sich zur Aufgabe gemacht, Leichte Sprache noch systematischer anzuwenden.¹⁰

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z8.1 Zusatztexte in leichter Sprache in Vorlagen des Ausschusses für Inklusion**
- Z8.2 Bescheide in Leichter Sprache**
- Z8.3 Einfache Sprache im Zentralen Beschwerdemanagement des LVR**
- Z8.4 Interne Federführungen zum Thema Leichte Sprache**
- Z8.5 Interne praxisorientierte Arbeitshilfe zur Anwendung Leichter Sprache**

Z8.1 Zusatztexte in leichter Sprache in Vorlagen des Ausschusses für Inklusion

Im Rahmen der Gremienbetreuung stellt die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte seit Mai 2017 sicher, dass alle Vorlagen, die (auch) im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte beraten werden, einen Zusatztext in leichter Sprache erhalten. Dieser Zusatztext soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Z8.2 Bescheide in Leichter Sprache

Das Dezernat Soziales hat seit Herbst 2016 eine Arbeitsgruppe, die sich mit Informationsangeboten in Leichter Sprache in der Eingliederungshilfe beschäftigt. In einem ersten Projekt hat die Arbeitsgruppe die Verwendung von Leichter Sprache im Bescheidwesen geprüft. Konkret wurde eine beigefügte Erläuterung zum Bewilligungsbescheid für das Betreute Wohnen erarbeitet. Diese Erläuterung wurde im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli 2017 in den Regionen Solingen und Oberhausen getestet und mit den Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ausgewertet.

Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde nun die reguläre Einführung beschlossen: Leistungsberechtigte mit einer geistigen Behinderung erhalten seit Februar 2018 zusätzlich zum LVR-Bewilligungsbescheid für das Betreute Wohnen eine Erklärung in Leichter Sprache. Sie umfasst die Kostenzusage sowie die Hinweise zu Einkommen und Vermögen.

Z8.3 Einfache Sprache im Zentralen Beschwerdemanagement des LVR

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden hat im Berichtsjahr 2017 Musterschreiben in einfacher Sprache erarbeitet. Ziel ist es, dass möglichst alle Menschen, die sich mit einer Beschwerde an den LVR wenden, den Prozess der Beschwerdeführung

¹⁰ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 97.

gut verstehen können und Zugang zu den entsprechenden Informationen erhalten. Konkret wurden die Eingangsbetätigung einer Beschwerde und die Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht in einfache Sprache übertragen. Die Texte kommen immer dann zum Einsatz, wenn die Geschäftsstelle mit Menschen Kontakt hat, die sich in Folge von Leseeinschränkungen oder Sprachverarbeitungsproblemen die standardsprachlichen Schreiben nicht gut erschließen können.

Z8.4 Interne Federführungen zum Thema Leichte Sprache

Um eine konsistente Strategie im Umgang mit Leichter Sprache im LVR zu entwickeln, wurden 2017 für die zu unterscheidenden Bereiche der Kommunikation in persönlichen, öffentlichen und LVR-internen Angelegenheiten drei interne Federführungen festgelegt:

- Federführung in persönlichen Angelegenheiten: Dezernat Soziales
- Federführung in öffentlichen Angelegenheiten: Fachbereich Kommunikation
- Federführung in LVR-internen Angelegenheiten: Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte

Im Mittelpunkt dieser Federführungen steht die interne kollegiale Beratung und Information z.B. über gute Beispiele aus der eigenen Praxis. Zudem werden Kriterien erarbeitet und implementiert, bei welchen Informationsanlässen das Instrument der Leichte Sprache – auch unter adressatengerechter Berücksichtigung alternativer Mittel wie der sog. einfachen bzw. verständlichen Sprache – explizit anzuwenden ist („wann“).

Z8.5 Interne praxisorientierte Arbeitshilfe zur Anwendung Leichter Sprache

Der LVR-Fachbereich Kommunikation hat im Juli 2017 eine LVR-interne praxisorientierte Arbeitshilfe „Leichte Sprache im LVR“ im Intranet veröffentlicht. Diese Arbeitshilfe soll die LVR-Mitarbeitenden bei der Erstellung und Herausgabe von Publikationen und Texten in Leichter Sprache im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen. Die Arbeitshilfe ist ein Instrument, um die Anwendungspraxis von Leichter Sprache im LVR weiter zu vereinheitlichen, solange keine landesweiten Vorgaben bestehen. Für 2018 ist eine Ergänzung der Arbeitshilfe mit weiteren Praxisbeispielen und aktuellen Anpassungen geplant.

ZIELRICHTUNG 9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, und andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern. Menschenrechtsbildung im Sinne des Deutschen Instituts für Menschenrechte umfasst dabei drei Dimensionen: Menschenrechtsbildung informiert konkret über menschenrechtliche Bestimmungen, Menschenrechtsbildung gestaltet menschengerechte Methoden des Lernens und Menschenrechtsbildung befähigt zum konkreten Gebrauch eben jener Rechte.¹¹

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z9.1 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“**
- Z9.2 Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Verwaltung**
- Z9.3 Politische Bildung von Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen der Bundestagswahl**
- Z9.4 Tag der Begegnung**
- Z9.5 Unterstützung von Kulturveranstaltungen externer Partner**
- Z9.6 Großtransparent am Rheinufer für Toleranz**
- Z9.7 Kunstaussstellungen**
- Z9.8 Woche der seelischen Gesundheit**
- Z9.9 Schule ohne Rassismus**
- Z9.10 Anlauf- und Beratungsstelle für die Stiftung Anerkennung und Hilfe**
- Z9.11 Aufarbeitung der eigenen Geschichte**

Z9.1 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“

In verschiedenen Vorträgen und Diskussionsbeiträgen informierte die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte auch im Berichtsjahr 2017 über die BRK sowie den besonderen menschenrechtlichen Ansatz des LVR-Aktionsplans. Zu nennen sind insbesondere:

- Zwei Vorträge („Inklusion – das Beispiel LVR“ sowie „Von der Integration zur Inklusion“) im Rahmen des LVR-Symposium „Psychisch erkrankte heute“ in Köln am 2. Februar 2017.
- Workshop zur Inklusion im LVR-LandesMuseum Bonn am 13. März 2017.

Zur bundesweiten Vernetzung nahm die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 5. Dezember 2017 auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erneut am Netzwerktreffen der Akteure mit Aktionsplänen zur UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Inklusionstage der Bundesregierung in Berlin teil.

¹¹ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 100.

Überdies war die Stabsstelle am 6. November 2017 erneut beim jährlichen Netzwerktreffen Menschenrechtsbildung vertreten. Das Treffen wird von der Abteilung Menschenrechtsbildung im Deutschen Institut für Menschenrechte organisiert.

Z9.2 Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Verwaltung

Neben zahlreichen anderen Weiterbildungsangeboten zum Thema „Inklusion und Menschenrechte“ haben neue Mitarbeitende des LVR seit Ende 2017 die Möglichkeit, sich in einem Seminartag intensiv mit zentralen Leitzielen des LVR auseinanderzusetzen und so ihren neuen Arbeitgeber besser kennenzulernen.

Die Teilnehmenden erfahren etwas über die Grundlagen der Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsarbeit im LVR und können sich aktiv mit Vorurteilen und Diskriminierungen auseinandersetzen. Sie erhalten einen Einblick, wie sich der LVR insbesondere für die Gleichstellung von Frauen, von Menschen mit Migrationshintergrund und von Menschen mit Behinderungen einsetzt. Damit widmet sich der Seminartag auch wichtigen Themen der Charta der Vielfalt, der sich der LVR am 7. Juni 2016 angeschlossen hat.

Der Seminartag wird gemeinsam von der Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming, dem Fachbereich Personal und Organisation sowie der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte umgesetzt. Er findet regelmäßig als zweiter Seminartag zum Thema „Neu im LVR - Aufgaben, Regelungen und Leitziele“ statt.

Z9.3 Politische Bildung von Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen der Bundestagswahl

Im Rahmen der anstehenden Bundestagswahlen wurde im LVR-HPH-Netz West im Rhein-Erft-Kreis ein Traineeprojekt zur politischen Bildung für Menschen mit geistiger Behinderung durchgeführt (Mai bis November 2017). Ziel des Projektes war, das politische Bildungsangebot zur Bundestagswahl zu erweitern und langfristig zu etablieren. In 12 Fortbildungen in Leichter Sprache wurden ca. 125 Menschen mit geistiger Behinderung über ihr Wahlrecht informiert und motiviert, davon Gebrauch zu machen. Zudem wurde für Mitarbeitende im Assistenz- und Betreuungsdienst eine Handreichung mit Anregungen zur Begleitung der Bundestagswahl erstellt. Um für das Wahlrecht für Menschen mit einer Betreuung in allen Angelegenheiten zu sensibilisieren und dafür zu werben, auch langfristig, politische Bildungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung in der Region anzubieten, wurden Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Verwaltung geführt.

Z9.4 Tag der Begegnung

Der LVR feiert seit 1998 den Tag der Begegnung als Signalveranstaltung für ein Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen. Er reagierte damit auf ein Gerichtsurteil, das einer Wohngruppe von Menschen mit geistiger Behinderung zu bestimmten Tageszeiten die Nutzung des eigenen Gartens verbot, weil sich Nachbarn gestört fühlten.

Nachdem das Konzept 2016 systematisch weiterentwickelt wurde, fand der Tag der Begegnung am 20. Mai 2017 in neuer Form statt. Rund 40.000 Menschen feierten im Kölner Rheinpark und am Tanzbrunnen ausgelassen – für ein gutes Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen.

Dabei ist es gelungen, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen gegenüber den Vorjahren noch weiter zu verbessern. Hierzu wurden zum Beispiel die Ausstellungsflächen komprimiert, vermehrt Bodenplatten ausgelegt und die Kabelführung verändert.

Neben der verbesserten Zugänglichkeit vor der Bühne konnten zudem mehr Menschen mit Behinderungen auf der Bühne und in der aktiven Programmgestaltung teilhaben. Erstmals hat ein Mensch mit Behinderung die Schirmherrschaft des Tags der Begegnung übernommen: der querschnittsgelähmte Schauspieler Samuel Koch. Auch beim Bühnen-

programm wurden – in Kooperation mit dem ebenfalls inklusiv ausgerichteten Sommerblut-Festival – vermehrt Künstlerinnen und Künstler mit Behinderungen eingebunden. Beispielhaft erwähnt seien hier der Breakdancer auf Krücken Dergin Tokmak, die gehörlose Tänzerin Cassandra Wedel und der Rapper Bedi, der seit einem Unfall Rollstuhlfahrer ist. Auch durch inklusive Mitmachangebote wurde das Miteinander gestärkt und das Nebeneinander abgelöst. Der Tag der Begegnung wird künftig alle zwei Jahre im Kölner Rheinpark stattfinden.

Z9.5 Unterstützung von Kulturveranstaltungen externer Partner

Neben eigenen Veranstaltungen unterstützt der LVR im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auch Veranstaltungen externer Partner, die für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen und gegen Ausgrenzung und Diskriminierung stehen. Hierzu zählt zum Beispiel das Kunst- und Kulturfest „**Birlikte** – Zusammenstehen. Zusammenleben. Zusammenreden“ in Köln.

Mit der Initiative „**Karneval für alle**“ hat sich der LVR in Zusammenarbeit mit verschiedenen Karnevalsgesellschaften in Köln und im Rheinland zudem auch im Jahr 2017 dafür stark gemacht, dass Veranstaltungen in der fünften Jahreszeit für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden, so dass Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam feiern und schunkeln konnten.

Z9.6 Großtransparent am Rheinufer für Toleranz

Der LVR hat sich mit einem 15 x 13 Meter großen Transparent am LVR-Landeshaus für mehr Toleranz eingesetzt. „Vielfalt statt Einfalt“ stand auf einer Fahne, die das Verbandsmaskottchen „Mitmän“ auf dem bunten Banner schwenkt. Das Transparent an der Rheinseite des Hauses war vom 21. bis 24. April 2017 zu sehen und trug außerdem die Aufschrift „LVR gegen Diskriminierung und Rassismus!“. Der LVR hat in der Vergangenheit bereits mehrfach mit Transparenten und durch Beflaggungen an seinen Gebäuden für Toleranz geworben.

Z9.7 Kunstausstellungen

Der LVR bietet Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderungen regelmäßig die Möglichkeit, ihre Werke in den Räumen der LVR-Zentralverwaltung auszustellen. Im Berichtsjahr 2017 war zum Beispiel zu sehen:

- Ausstellung „Das Auge schaut mit“, initiiert vom Wohnverbund Haus Agathaberg in Wipperfürth, mit Werken von Künstlerinnen und Künstlern mit Autismus.
- Ausstellung „Farbenlauf – Bunt wie das Leben“, initiiert durch die Katharina Kasper ViaNobis GmbH unterstützt durch Graffiti-Künstler Frank Wise, mit Graffitis von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder einer geistigen Behinderung.

Z9.8 Woche der seelischen Gesundheit

Der LVR-Klinikverbund hat sich vom 10. bis 14. Oktober 2017 mit Vorträgen, Mitmachaktionen und Beratungsangeboten intensiv an der bundesweiten Aktionswoche „Seelische Gesundheit“ beteiligt. Die Aktionswoche will für Offenheit gegenüber psychischen Erkrankungen werben und Mut machen. Sie soll Zeichen setzen gegen Vorurteile und Stigmatisierung von psychisch erkrankten Menschen.

Z9.9 Schule ohne Rassismus

2017 haben die LVR-Donatusschule in Pulheim sowie das LVR-Berufskolleg Düsseldorf den Titel „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ erhalten und sind damit Teil

dieses Schulnetzwerkes geworden. „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ ist ein Projekt des Vereins Aktion Courage e.V. und wurde in Deutschland 1995 ins Leben gerufen. Es bietet Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, das Klima an ihrer Schule aktiv mitzugestalten und bürgerschaftliches Engagement zu entwickeln. Courage-Schulen übernehmen besondere Verantwortung für das Klima an ihrer Schule, indem sie sich bewusst gegen jede Form von Diskriminierung, Mobbing und Gewalt wenden. Weitere Informationen unter www.schule-ohne-rassismus.org.

Z9.10 Anlauf- und Beratungsstelle für die Stiftung Anerkennung und Hilfe

Zum Januar 2017 wurde im LVR-Dezernat Jugend die Anlauf- und Beratungsstelle für die Stiftung Anerkennung und Hilfe eingerichtet. Die Stiftung zahlt Anerkennungsleistungen an Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend schlimme Erfahrungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen gemacht haben. Die Stiftung Anerkennung und Hilfe schätzt, dass rund 3.300 Menschen in NRW Leistungen erhalten können. Bis Ende 2019 können sich Betroffene aus dem Rheinland anmelden (Tel.: 0221 809-5001).

Z9.11 Aufarbeitung der eigenen Geschichte

Der LVR lässt den Umgang mit Medikamenten in seinen kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen zwischen 1945 und 1975 wissenschaftlich aufarbeiten. Das hat der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland im Februar 2017 beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/1828). Im Fokus der Untersuchung werden Medikamentenversuche an Kindern und Jugendlichen sowie die Vergabepaxis stehen. Aufgrund ihres Vorzeige- und Modellcharakters in den 1960er und 1970er-Jahren soll exemplarisch die Kinder- und Jugendpsychiatrie der LVR-Klinik Viersen untersucht werden.

Bereits im Oktober 2016 hatte der LVR nach dem Bekanntwerden von Vorwürfen über Medikamentenversuche und den missbräuchlichen Einsatz von Arzneimitteln eine konsequente Aufarbeitung für seinen Verantwortungsbereich angekündigt. Die Untersuchung des Umgangs mit Medikamenten reiht sich ein in eine Serie von wissenschaftlichen Studien, mit denen der LVR seine Verbandsgeschichte beleuchtet hat. Hierzu gehören ausdrücklich auch unangenehme Wahrheiten, wie die NS-Vergangenheit des ersten LVR-Direktors Udo Klaus.

Einen weiteren wichtigen Aspekt zur Aufarbeitung der eigenen Geschichte stellt das Arbeitsprojekt „Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen in psychiatrischen Einrichtungen des Landschaftsverband Rheinland (1945-1975)“, dessen Ergebnisse im Dezember 2017 veröffentlicht wurden.

ZIELRICHTUNG 10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 25 Jahren in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen hervor. Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden.

Diese Zielrichtung geht also über den Geschäftsbereich des LVR-Dezernates Jugend und des LVR als Schulträger hinaus, sondern betrifft alle Handlungsfelder.¹²

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Unter den vorstehenden Zielrichtungen wurde bereits eine Reihe von Maßnahmen berichtet, die explizit oder implizit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in den Blick nehmen. Diese Maßnahmen berühren damit immer auch die Zielrichtung 10 „Kindeswohl“. Ergänzend wird hier auf weitere Aktivitäten hingewiesen, die sich ausdrücklich mit zentralen Persönlichkeitsrechten von Kindern und Jugendlichen sowie ihrem Kindeswohl befassen.

Überblick:

- Z10.1 Verlängerung der Förderung der inklusiven Kindertagespflege
- Z10.2 Kooperationsvereinbarung zwischen LVR-Anna-Freud-Schule und TH Köln

Z10.1 Verlängerung der Förderung der inklusiven Kindertagespflege

Der LVR hat im Berichtsjahr 2017 beschlossen, die gemeinsame Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderungen in der Tagespflege bis Juli 2020 weiter zu fördern. Seit August 2016 können alle örtlichen Jugendämter im Rheinland pro Kind mit Behinderung in der Tagespflege jährlich eine freiwillige Förderpauschalen des LVR in Höhe von 5.000 Euro erhalten. Die sogenannte IBIK-Pauschale („Pauschale zur inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege“) berücksichtigt auch Kinder mit einer drohenden Behinderung. Das Geld soll vorrangig für die Qualifizierung sowie Stellenanteile von Fachberatungen eingesetzt werden. Diese arbeiten in der Regel beim Jugendamt oder einem freien Träger und beraten Tagespflegepersonen sowie Eltern. Durch eine Zusatzqualifizierung zu Fragen der Inklusion sollen sie künftig dazu beitragen, dass gute Voraussetzungen für die gemeinsame Betreuung in der Tagespflege geschaffen werden. Darüber hinaus können die Fördermittel auch zur bedarfsgerechten Ausstattung der Tagespflegestellen eingesetzt werden.

Das LVR-Landesjugendamt hat zudem die bereits seit 2015 erfolgende Qualifizierung von Tagespflegepersonen und Fachberatungen in Zertifikatskursen und Fortbildungen weitergeführt. Bis 2019 werden rund 500 Tagespflegepersonen die kostenfreien Qualifizierungsangebote des LVR absolviert haben.

¹² Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 103.

Z10.2 Kooperationsvereinbarung zwischen LVR-Anna-Freud-Schule und TH Köln

Die LVR-Anna Freud-Schule und die Technische Hochschule Köln (TH Köln) haben im September 2017 eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet. Ziel dabei ist es, frühzeitig und zielgerichtet eine weitere außerschulische, praxis- und forschungsorientierte Ergänzung zum Schulunterricht zu bieten und zu nutzen. Durch die enge Zusammenarbeit soll außerdem die bereits mit dem Berufswahlsiegel ausgezeichnete Studien- und Berufsorientierung um einen wichtigen Baustein erweitert werden.

Die LVR-Anna-Freud-Schule ist eine inklusive, prozessorientierte Schule mit dem Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 13 lernen nach den Richtlinien der Realschulen in der Sekundarstufe I sowie den Richtlinien der Gymnasien in der Oberstufe. Damit ist die LVR-Anna-Freud-Schule die einzige weiterführende Förderschule mit gymnasialer Oberstufe in NRW.

ZIELRICHTUNG 11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die in Deutschland geltende Frauenrechtskonvention weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin, insbesondere, wenn bei ihnen zusätzlich eine Behinderung vorliegt. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten des LVR zu prüfen und zu bewerten, wie sich diese auf Menschen unterschiedlichen Geschlechts auswirken. Die besonderen Belange von Frauen und Männern sollen in allen Handlungsfeldern des LVR systematisch beachtet werden.

Diese Zielrichtung knüpft an den 2010 von der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming veröffentlichten „LVR-Aktionsplan für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming“ an. Dieser konkretisiert und steuert LVR-intern die Umsetzung des Gender Mainstreamings und ist unter dem intersektionellen Gesichtspunkt des „Merkmals“ Behinderung weiterzuentwickeln.¹³

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z11.1 LVR-Gleichstellungsplan 2020

Z11.2 Fachtagung zu Frauen im Maßregelvollzug

Z11.3 Gewaltschutz insbesondere von Frauen mit Behinderungen

Z11.4 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen

Z11.1 LVR-Gleichstellungsplan 2020

Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat einen neuen Gleichstellungsplan 2020 erstellt, der entsprechend § 5 LGG NW für den gesamten LVR verbindlich ist. Der Plan tritt an die Stelle des bisherigen „LVR-Aktionsplans für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming“ und wurde am 13. Dezember 2017 durch den Landschaftsausschuss beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2250).

Der Gleichstellungsplan verankert das Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit in der Arbeit des gesamten LVR, sowohl in Hinblick auf seine Mitarbeitenden wie auch in seiner fachlichen Tätigkeit. Zentralen Zielsetzungen des LVR-Gleichstellungsplans 2020 sind eine ausgewogene Beschäftigtenstruktur in allen Beschäftigungsbereichen und auf allen Hierarchieebenen, ein Arbeitsumfeld, das die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit unterstützt und eine geschlechtersensible Ausrichtung der verschiedenen Aufgabfelder des LVR.

Als diskriminierungsfreier Arbeitgeber setzt sich der LVR dafür ein, Benachteiligungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Die dementsprechende Aufmerksamkeit für Frauen und Mädchen mit Behinderungen ergibt eine bedeutende inhaltliche Schnittstelle zur Umsetzung der BRK im LVR.

¹³ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 107.

Z11.2 Fachtagung zu Frauen im Maßregelvollzug

Die LVR-Klinik Bedburg-Hau hat am 26. und 27. September 2017 eine Fachtagung unter dem Titel „Dornröschen im Borderland...“ mit rund 100 Fachleuten durchgeführt. Thematischer Schwerpunkt war die Behandlung von Patientinnen mit Borderline-Störungen. Die gerichtlich angeordnete Unterbringung und Behandlung chronisch erkrankter Menschen stellt unter einer menschenrechtlichen Perspektive eine besonders vulnerable Lebenslage dar.

Nur etwa sechs bis acht Prozent aller forensischen Patientinnen und Patienten sind weiblich. Um sie besser behandeln zu können, wurde vor gut elf Jahren eine für das Rheinland zentrale Frauenabteilung in der größten forensischen Klinik Deutschlands, der LVR-Klinik Bedburg-Hau, eingerichtet. Im Moment werden dort fast 100 Frauen behandelt. Zukünftig will die Klinik alle zwei Jahre eine frauenspezifische Forensik-Veranstaltung für Fachleute ausrichten.

Z11.3 Gewaltschutz insbesondere von Frauen mit Behinderungen

Das Thema Gewaltschutz, insbesondere von Frauen in Einrichtungen, hat den LVR auch im Berichtsjahr 2017 weiter intensiv beschäftigt (vgl. auch Follow up-Vorlage-Nr. 14/1180).

So hat sich eine Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus Mitarbeitenden der LVR-Verbundzentrale und der drei LVR-HPH-Netze, im Berichtsjahr 2017 intensiv mit der Prävention sexualisierter Gewalt befasst. Konkret wurde ein sogenannter **„Dilemmata-Katalog“** entwickelt. Auf Basis dieses Katalogs befassen sich die Teams der HPH-Wohngruppen vor Ort ein Jahr lang mit dem Thema sexualisierte Gewalt in seinen unterschiedlichen Facetten. Der Katalog ist dabei ein Instrument, um über Haltungen, Strukturen und Prozesse ins Gespräch zu kommen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2375).

Im Laufe des Jahres 2017 wurde ein Mantelkonzept Gewaltprävention erarbeitet, das der Sicherung und Präzisierung von Qualitätsstandards im Umgang mit Gewalt gegen Mitarbeitende und/oder Klientinnen und Klienten im Bereich der Abteilungen für Soziale Rehabilitation an den LVR-Kliniken dient. Das Konzept wurde von der Verbundkonferenz Soziale Rehabilitation am 08. Dezember 2017 verabschiedet (vgl. Vorlage-Nr. 14/2462).

Gemeinsam mit den rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) hat das LVR-Dezernat Soziales im Berichtsjahr einheitliche Eckpunkte zum Gewaltschutz in Werkstätten erarbeitet. Das **Eckpunktepapier** formuliert zu berücksichtigende Prämissen und Anforderungen an die Etablierung (bzw. Überprüfung vorhandener) Präventions- und Interventionskonzepte zum Gewaltschutz in den rheinischen Werkstätten. Es ist Teil der Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Teilhabeangebote von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben zwischen den rheinischen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und dem Landschaftsverband Rheinland.

Auf Einladung des LVR richtete das Netzwerkbüro Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW zudem in den Räumlichkeiten des LVR am 7. Juli 2017 eine Fachtagung „Sicher, stark und selbstbestimmt“ aus. Die Fachtagung ist Teil des Projektes „Frauen und Mädchen mit Behinderung in Einrichtungen wie Werkstätten und Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen in NRW“.

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte hat an einer internen **LVR-Arbeitshilfe** gearbeitet. Diese bündelt zentrale Aspekte, mit denen sich bestehende und neu zu entwickelnde Gewaltschutzkonzepte und -verfahren im Sinne einer fachlichen Reflexion auseinandersetzen sollten. Die verbandsweite Implementierung soll im Rahmen einer Gesamtstrategie zum Gewaltschutz im LVR erfolgen.

Z11.4 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen

Das Thema „Kinderwunsch und Elternschaft von Menschen mit Behinderungen“ wurde als Schwerpunktthema beim ersten „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 22. November 2017 diskutiert (vgl. Kapitel in der Broschüre zu diesem Jahresbericht).

Zuvor hatte sich der Ausschuss für Inklusion – im Kontext der Abschließenden Bemerkungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands – im Berichtsjahr 2016 mit der Frage der Elternschaft von Menschen mit Behinderungen befasst (vgl. Vorlage-Nr. 14/1181).

ZIELRICHTUNG 12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 12 berücksichtigt, dass die Vorschriften und Verwaltungsverfahren des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Daher soll sukzessive sichergestellt werden, dass die durch die BRK geschützten Menschenrechtsbelange dort, wo entsprechende Wechselwirkungen für Menschen mit Behinderungen vorhanden sind, in allen Verwaltungsvorschriften und Verfahren beachtet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass jene im LVR vorhandenen Verwaltungsvorschriften identifiziert und erfasst werden, die diese mittelbaren oder unmittelbaren Wechselwirkungen entfalten. Im nächsten Schritt ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls wieweit Differenzen zu den Vorgaben und Zielsetzungen der BRK bestehen.¹⁴

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z12.1 **Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses**
- Z12.2 **Bundesteilhabegesetz (BTHG)**

Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren des LVR. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.

Z12.1 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses

Auf internationaler Ebene wird die Umsetzung der BRK durch einen Fachausschuss der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf überwacht. Diesem Ausschuss ist regelmäßig ein sogenannter Staatenbericht über die erreichten Fortschritte bei der Umsetzung der BRK vorzulegen. Das Verfahren zum ersten Staatenbericht Deutschlands endete am 17. April 2015 mit der Veröffentlichung der sog. Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses.

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte wertet die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses systematisch auszuwerten. 2017 wurden vier neue Vorlagen erarbeitet. Die Follow-up Berichterstattung soll 2018 abgeschlossen werden.

Titel der Follow-up Vorlage	Vorlage Nr.	Beratung im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte am
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Gewaltschutz (Ziffer 36 der Abschließen-	14/1180	28.06.2016

¹⁴ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 110.

den Bemerkungen des UN-Fachausschusses)		
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Elternschaft von Menschen mit Behinderungen (Ziffer 44 b der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses)	14/1181	28.06.2016
Weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Menschenrechtsbildung nach den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses im Sinne der Zielrichtung 9 des Aktionsplans	14/1492	09.09.2016
Besondere Belange geflüchteter Menschen mit Behinderungen	14/1648	09.11.2016
Weiteres Vorgehen des LVR zur Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten nach den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses im Sinne der Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans	14/1822	03.02.2017
Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Handlungsfelder Wohnen und Arbeit	14/1987	12.05.2017
Das Thema rechtliche Betreuung in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR	14/2102	20.09.2017 (erneut am 08.03.2018)
Der neue Landespsychiatrieplan Nordrhein-Westfalen, seine Bedeutung für den LVR sowie Bezugspunkte zur Staatenprüfung UN-Behindertenrechtskonvention	14/2174	20.09.2017 (erneut am 08.03.2018)

Z12.2 Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Nach Verabschiedung des neuen Bundesteilhabegesetzes am 1. Dezember 2016 ist der LVR umfassend mit der Umsetzung der neuen Regelungen befasst. Diese treten gestaffelt zum 1. Januar 2017, 1. Januar 2018, 1. Januar 2020 und voraussichtlich 1. Januar 2023 in Kraft. Das Gesetz betrifft den LVR in nahezu allen Bereichen.

Zur Umsetzung des Gesetzes hat das Dezernat Soziales eine Projektstruktur eingerichtet, die mit einer Projektleitung die Schritte der Implementierung des Gesetzes koordiniert, Schnittstellen identifiziert, Umsetzungsnotwendigkeiten bündelt und die Einführung des Gesetzes in der Verwaltung steuernd begleitet. Innerhalb der Projektstruktur arbeiten derzeit 12 Arbeitsgruppen und Themenverantwortliche sowie ca. 70 Mitarbeitende an unterschiedlichen Fragestellungen.

In besonderem Maße betroffen ist auch das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Träger von Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Zusammen mit dem Trägerdezernat sind sowohl die LVR-HPH-Netze als auch die Abteilungen für Soziale Rehabilitation zu verschiedenen Themen in Arbeitsgruppen aktiv, um sich auf die fachlich-inhaltlichen und finanziellen Änderungen vorzubereiten. Auch hier wird ab 2018 eine Gesamtprojektleitung eingerichtet, die die zahlreichen Arbeitsgruppen koordiniert und die sukzessive Umsetzung im Dezernat 8 und den Einrichtungsverbänden steuert.

Maßgebliche Herausforderungen liegen in der Neuentwicklung der Landesrahmenverträge und Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, der Differenzierung der existenzsichernden Leistungen von den Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig von Wohnort und -form, der Umstellung der Finanzierungssystematik im Bereich des stationären Wohnens und der Umstellung des Verfahrens (vgl. z.B. Vorlage-Nr. 14/2073).

Ein abschließender Überblick in Zahlen

In diesem Bericht wurden für das Jahr 2017 insgesamt **62 Aktivitäten** bzw. Maßnahmenbündel dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Der Bericht wirft **gezielt Schlaglichter** auf die Aktivitäten des LVR und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft im Kontext der **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** bereit (Monitoring-Funktion).

Mehrjährige Aktivitäten, die bereits in den Berichten für die Jahre 2015 und/oder 2016 enthalten waren, wurden nur dann aufgegriffen, wenn wiederum ein konkreter Anlass dafür im aktuellen Berichtsjahr vorlag. Dieser Bericht steht also - wie schon einleitend dargestellt - bewusst im Zeichen der **Konsolidierung** mit dem Fokus auf neue Aktivitäten und Impulse.

In der Gesamtschau fällt auf, dass sich – wie bereits im Berichtsjahr 2015 – besonders viele Zuordnungen auf die Zielrichtung 2 „Personenzentrierung“ beziehen. Stark vertreten ist zudem die Zielrichtung 9 „Menschenrechtsbildung“, was ein der besonderen Bedeutung des Themas Bewusstseinsbildung und Haltung entsprechendes Ergebnis ist.

Zielrichtung	Anzahl der Aktivitäten im Berichtsjahr 2017	Zum Vergleich	
		Berichtsjahr 2016	Berichtsjahr 2015
Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung			
ZIELRICHTUNG 1	7	8	6
ZIELRICHTUNG 2	22	27	29
ZIELRICHTUNG 3	1	3	2
Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit			
ZIELRICHTUNG 4	3	10	10
ZIELRICHTUNG 5	2	4	6
ZIELRICHTUNG 6	3	4	3
ZIELRICHTUNG 7	1	2	3
ZIELRICHTUNG 8	5	5	3
Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung			
ZIELRICHTUNG 9	11	17	12
ZIELRICHTUNG 10	2	3	1
ZIELRICHTUNG 11	4	3	3
Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln			
ZIELRICHTUNG 12	2	4	8
Insgesamt	63	90	86

TOP 4 Personelle Ausstattung in den LVR-Förderschulkindergärten

**TOP 5 Die Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und
der Kinder- und Jugendpsychiatrie am Beispiel sogenannter
Systemsprenger**

**TOP 5.1 Bericht über den kinder- und jugendpsychiatrischen Verbund
des Kreises Mettmann**

Vorlage-Nr. 14/2565

öffentlich

Datum: 03.04.2018
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Göbel

Landesjugendhilfeausschuss 20.04.2018 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Besonders schwierige Jugendliche im Spannungsfeld zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Kenntnisnahme:

Die Vorlage zum Thema "Besonders schwierige Jugendliche im Spannungsfeld zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie" wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

in Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

In der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland am 20. April 2018 wird der Leiter des Gesundheitsamtes des Kreises Mettmann, Herr Dr. Rudolf Lange, einen mündlichen Bericht über den kinder- und jugendpsychiatrischen Verbund des Kreises Mettmann abgeben.

Zur Vorbereitung des Vortrags liefert die Vorlage einige erklärende Aspekte.

Die notwendige Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie leidet unter den strukturellen Bedingungen unterschiedlicher Verantwortlichkeiten, die zum Beispiel auch in einer unterschiedlichen Kostenträgerschaft (Krankenkassen bzw. Jugendämter) ihren Ausdruck findet.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Kinder- und Jugendhilfe mit ihren stationären Angeboten nur eine sehr geringe Platzzahl an geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten für diese Jugendlichen bereithält. Dies führt in letzter Konsequenz dazu, dass der Jugendliche ständig zwischen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und stationären Jugendhilfemaßnahmen hin- und hergeschoben wird, weil keine für den Jugendlichen geeigneten Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Aufgrund der akuten Selbst- und Fremdgefährdung vieler Jugendlicher wird in manchem Fällen eine zumindest vorübergehende geschlossene Unterbringung als notwendig erachtet. Beim LVR-Landesjugendamt Rheinland liegt zurzeit kein Antrag auf eine Betriebserlaubnis für eine geschlossene Einrichtung vor, so dass auch für die Zukunft zu wenig Plätze für diese Zielgruppe zur Verfügung stehen.

Die geltenden Bedingungen für geschlossene Einrichtungen sind im Rheinland in den Ausführungen zum sogenannten „Rheinischen Modell“ niedergelegt. Das Rheinische Modell beschreibt fakultativ geschlossene Einzelplätze innerhalb einer Gruppe. Einer Einrichtung mit institutioneller Geschlossenheit, d. h., die Unterbringung von Jugendlichen mit Freiheitsentzug in einer Gruppe, wird im Rheinland keine Betriebserlaubnis durch das LVR-Landesjugendamt erteilt. Die Regularien des Rheinischen Modells wurden von der Landschaftsversammlung Rheinland am 11.11.2005 verabschiedet.

Zurzeit begleiten die beiden LVR-Dezernate 4 (Jugend) und 8 (Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen) den Fachbereich Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (KJPPP) der LVR-Klinik Viersen und die im Kreis Viersen ansässigen Jugendämter in ihren Bestrebungen, die oftmals regionalen personenbezogenen Kooperationen zu einer strukturellen Kooperation der Systeme über den Einzelfall hinaus weiter zu entwickeln.

Ziel dieser strukturellen Kooperation ist ein flächendeckendes, kliniknahes Angebot, das sowohl die psychiatrischen als auch die jugendhilfespezifischen Bedarfe professionell abdeckt.

Die Bestrebungen der beteiligten Partner dienen der Sicherung des Kindeswohls und entsprechen damit dem Ziel 10 des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2565:

Besonders schwierige Jugendliche im Spannungsfeld zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Gliederung:	Seite:
1. Definition	2
2. Allgemeine Aspekte der Kooperation	3
3. Sogenannter „Drehtür“-Effekt	4
4. Systemüberforderung sowie freiheitsentziehende Maßnahmen	5
5. Fazit und Ausblick	6
6. Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Verbund des Kreises Mettmann	7

1. Definition

Eine allgemeinverbindliche Definition der Begriffe „schwierige Kinder und Jugendliche“ bzw. „Systemsprenger“ existiert nicht, da es sich um eine sehr heterogene Gruppe handelt. Unter dem Begriff „Systemsprenger“ werden zumeist Jugendliche erfasst, die in komplexen familiären und sozialen Multiproblemlagen aufwachsen und aufgrund von Verhaltensstörungen und abweichenden Lebensstilen in Konflikten mit gesellschaftlichen Regelsystemen stehen, in der Heimerziehung, z. B. in Form heiminterner Gruppenregeln. Eine Folge davon sind regelmäßig drohende oder vollzogene Hilfeabbrüche in betreuenden Einrichtungen.

Andere Begrifflichkeiten, mit denen diese Jugendlichen etikettiert werden, sind „Hochrisiko-Klientel“, „besonders herausfordernde Jugendliche“ oder „verhaltensoriginelle Jugendliche“.

Typische Verhaltensformen für diese Jugendlichen sind

- Autoaggression
- Delinquenz
- häufiges Weglaufen
- hohes Aggressionspotenzial
- Impulskontrollstörung
- massives Vermeidungs- und Verweigerungsverhalten
- Perspektivlosigkeit
- Schulverweigerung
- sexuelle Gefährdung
- Suchtmittelmissbrauch

Erschwerend für eine Annäherung an den Begriff „Systemsprenger“ ist die Tatsache, dass unterschiedliche Verhaltensweisen junger Menschen als abweichend beschrieben werden, die sich – genau wie die dazugehörigen Analysen – im Zeitverlauf unter Bezugnahme auf die jeweiligen gesellschaftlichen Thematisierungen wandeln. Deren Zuschreibung als abweichendes Verhalten ist immer das Ergebnis einer Dynamik, eines Prozesses, der gesellschaftlich überformt ist und damit den jeweils historisch vorherrschenden Wertevorstellungen und Einstellungen unterliegt.

Sowohl im praktischen wie auch im wissenschaftlichen Diskurs existiert ein Einverständnis darüber, dass eine adäquate Hilfe für Systemsprenger nur durch das aktive Zusammenwirken mehrerer Beteiligten erreicht werden kann. In einer Vielzahl von Fällen bezieht sich diese aktive Zusammenarbeit auf die Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (KJPPP) einerseits und die stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe andererseits.

2. Allgemeine Aspekte der Kooperation zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJPPP) und Kinder- und Jugendhilfe (KJH)

An den Schnittstellen zwischen KJPPP und KJH begegnen sich unterschiedliche Fachkulturen, für deren unterschiedliche Handlungs- und Denkansätze es systemisch-methodische Gründe gibt, die dem jeweils anderen System oftmals fremd erscheinen:

- KJPPP und KJH haben nicht nur einen unterschiedlichen Auftrag, auch der Zugang zu den jeweiligen Leistungen, die Entscheidung über die Leistungsberechtigung sowie die Abrechnungsmodalitäten differieren.
- Für die KJH ist die sozialpädagogische Diagnose zentral. Sie unterscheidet sich wesentlich von der durch die KJPPP durchgeführten (medizinischen) Diagnose, die auf einem festgelegten Klassifikationssystem (ICD-10) basiert. Trotz dieser Unterschiedlichkeit ist beiden gemeinsam, dass sie ein Verstehen der Problemlage des jungen Menschen anstreben und eine Prognose über den anstehenden Entwicklungsverlauf beinhalten.
Der auf der Diagnose beruhende „Behandlungsplan“ der KJPPP und der auf der sozialpädagogischen Diagnose gründende „Hilfeplan“ der KJH wird jeweils anders aufgestellt, überprüft und fortentwickelt. Dabei differiert insbesondere die Beteiligung der jungen Menschen und weiterer Beteiligter.

Zur Entwicklung der gemeinsamen Versorgung in nahezu allen psychosozialen Versorgungssystemen für Kinder und Jugendliche ist in den vergangenen Jahren eine deutliche Steigerung der Bedarfe zu verzeichnen. So ist die Zahl der stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlungsfälle in Deutschland im Jahr 2015 im Vergleich zum Jahr 2000 von knapp 30.000 Fällen auf über 55.000 Fälle um ca. 85 % gestiegen!

Die sich aus diesen Entwicklungen ergebende erhöhte Herausforderung an die interdisziplinäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Störungen bildet sich auch in den epidemiologischen Untersuchungen zu dieser Thematik ab. Die Ulmer Heimkinderstudie (Schmid, 2007), in die knapp 600 Kinder und Jugendliche aus stationären Einrichtungen einbezogen wurden, verdeutlicht eine Prävalenzrate mit psychischen Störungen bei stationär untergebrachten Kindern und Jugendlichen von ca. 60 %.

Wie groß der Anteil gemeinsamer Klientel zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe ist, verdeutlicht auch eine repräsentative Untersuchung zum Jugendhilfeanschlussbedarf bei (teil-)stationär behandelten Kindern und Jugendlichen

(Beck, 2015). Die Untersuchung bezog sich auf alle bayerischen Kliniken und Tageskliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Nach dieser Analyse wurden bei fast 47 % aller (teil-)stationär behandelten Kinder und Jugendliche im Anschluss an die klinische Behandlung eine Maßnahme der Jugendhilfe umgesetzt. Den größten Anteil machte dabei mit 20% der Bedarf an einer stationären Jugendhilfemaßnahme in Folge einer (teil-)stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung aus. Dabei handelte es sich nicht immer um Neufälle; zu einem Großteil erfolgte die klinische Behandlung aus einer stationären Jugendhilfemaßnahme heraus. Das bedeutet, dass für viele Kinder und Jugendliche eine stationäre Jugendhilfemaßnahme und eine (teil-)stationäre kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung Bestandteile einer psychosozialen Behandlungs- und Betreuungsabfolge sind.

In der Kinder- und Jugendpsychiatrie haben sich die Fallzahlen von 1991 bis 2014 fast verdreifacht. Im Vergleich dazu sind die Verweildauern der Patienten erheblich gefallen. Während diese 1991 noch 123 Tage betrug, sank sie 2014 auf nur noch 35,8 Tage (Statistisches Bundesamt 2012 und 2015).

Statistisch signifikant ist auch die starke Zunahme der Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung. Die Fallzahlen für Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung belaufen sich für das Jahr 2014 auf rund 80.800. Zwischen 2008 und 2014 sind Fallzahlen sowie die damit verbundenen Inanspruchnahme-Quoten deutlich gestiegen. Allein die Anzahl der Hilfen pro Jahr hat sich im angegebenen Zeitraum um rund 86 % erhöht. Aus dieser empirischen Tatsache ergibt sich der sogenannte „Drehtür-Effekt“.

3. Der sogenannte „Drehtür-Effekt“

Die Bedingungen für die Einweisung eines Kindes bzw. eines Jugendlichen in die Kinder- und Jugendpsychiatrie finden sich in § 39 SGB V Krankenhausbehandlung wieder. Dort heißt es:

- (1) Die Krankenhausbehandlung wird vollstationär, stationsäquivalent, teilstationär, vor- und nachstationär sowie ambulant erbracht. Versicherte haben Anspruch auf vollstationäre oder stationsäquivalente Behandlung durch ein nach § 108 SGB V zugelassenes Krankenhaus, wenn die Aufnahme oder die Behandlung im häuslichen Umfeld nach Prüfung durch das Krankenhaus erforderlich ist, weil das Behandlungsziel nicht durch teilstationäre, vor- und nachstationäre oder ambulante Behandlung einschließlich häuslicher Krankenpflege erreicht werden kann.

Grundsätzlich existiert für die Dauer des Aufenthaltes in der Kinder- und Jugendpsychiatrie keine zeitliche Begrenzung. Über die Beendigung des Aufenthaltes wegen einer fehlenden Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit entscheidet der Arzt. Häufig sind im Kontext von kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung nicht alle behandlungsrelevanten Probleme gelöst. Sie bedürfen in der Regel nach einer gewissen Verweildauer aber nicht mehr der umfangreichen Behandlung durch ein

psychiatrisches Krankenhaus. Daraus ergibt sich in der Praxis oftmals eine zeitliche Begrenzung des Krankenhausaufenthaltes. Ambulante bzw. teilstationäre Maßnahmen können sich, je nach Lage des Einzelfalls, anschließen. Ergänzende Anschlussmaßnahmen der Jugend- und Eingliederungshilfe sind in vielen Fällen erforderlich.

Zum gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteil der Entlassung eines Kindes oder eines Jugendlichen gehört auch ein Entlassmanagement. Das Entlassmanagement ist in § 39 Abs. 1a SGB V beschrieben. Dort heißt es:

Die Krankenhausbehandlung umfasst ein Entlassmanagement zur Unterstützung einer sektorenübergreifenden Versorgung der Versicherten beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung.

Inzwischen ist durch eine Vielzahl von Vereinbarungen und Vorgaben das „Entlassmanagement“ konkretisiert.

Wenn die Sorgeberechtigten oder in deren Vertretung ein Vormund für die Zeit nach der Entlassung aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie beim örtlichen Jugendamt einen Antrag auf Hilfen zur Erziehung eingereicht haben, liegt die Verantwortung und Gewährleistung für die weitere Versorgung bei den kommunalen Jugendämtern.

Aus der Praxis der Jugendhilfe sind eine Vielzahl von Fällen bekannt, in denen für die aus der KJPPP entlassenen Jugendlichen keine geeigneten Einrichtungen gefunden werden konnten bzw. die Einrichtungen sich nach einer gewissen Zeit mit dem Jugendlichen überfordert sahen. Da der Jugendliche trotz sozialpädagogischer Intervention weiterhin eine hohe Auffälligkeit aufwies, wendet sich die Kinder- und Jugendhilfe dementsprechend wieder an die Kinder- und Jugendpsychiatrie mit der Bitte bzw. Aufforderung, den Jugendlichen wieder stationär aufzunehmen, da er in der KJH „falsch platziert“ sei. Begründet wird die fehlende Passgenauigkeit der Maßnahme immer mit der hohen Selbst- und/oder Fremdgefährdung, die von dem Jugendlichen ausgeht. Damit beginnt ein sogenannter „Drehtür-Effekt“ zu Lasten des Jugendlichen, der mit einer gegenseitigen Zuschreibung der alleinigen Verantwortung für den Jugendlichen zwischen der KJH und KJPPP einhergeht.

Erschwerend kommt oft hinzu, dass sich mit einem Wechsel des Jugendlichen von der KJPPP in das System der KJH auch die Leistungsträgerschaft ändert. Gleiches gilt auch umgekehrt. Verbunden damit ist die Herausforderung an das jeweils leistende Anschlusssystem, für den Einzelfall in kurzer Zeit ausreichend Ressourcen bereitzustellen, was nicht immer problemlos zu leisten ist.

4. Systemüberforderung sowie freiheitsentziehende Maßnahmen

Von den Behandelnden aus der KJPPP wird in Einzelfällen die Empfehlung ausgesprochen, den nicht mehr krankenhausbearbeitungsbedürftigen Jugendlichen nach seiner Entlassung (vorerst) in einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterzubringen. Freiheitsentziehende Maßnahmen werden in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Kinder- und Jugendpsychiatrie kritisch gesehen, in vielen Fällen abgelehnt.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind in beiden Systemen nur bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung zulässig (§ 1631b BGB) und bedürfen immer einer familiengerichtlichen Entscheidung.

Allgemein gilt, dass freiheitsentziehende Maßnahmen erst nach höchst kritischer Prüfung des Einzelfalls und aller Hilfeoptionen in Freiheit in Betracht zu ziehen sind. Ein wichtiger Gesichtspunkt der Prüfung ist aus Sicht der KJH, welches Setting und wie ein Wahren von Bezugskontinuitäten selbst bei freiheitsentziehenden Maßnahmen gelingen kann. Ein Grundsatz der KJH bei freiheitsentziehenden Maßnahmen besteht darin, den Freiheitsentzug nicht als ein pädagogisches Mittel anzusehen, sondern in ihm eine Voraussetzung zu sehen, mit dem Jugendlichen pädagogisch arbeiten zu können, was sonst bei permanenter Entweichung nicht möglich ist.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ) hat in einem internen Positionspapier 2002 eine knappe Checkliste entwickelt, nach der die Jugendämter im Rahmen der Hilfeplanung prüfen sollen, ob wirklich die Notwendigkeit für eine freiheitsentziehende Maßnahme besteht, das heißt, ob die Verhältnismäßigkeit einer Freiheitsentziehung gewahrt ist:

1. Es gibt kein erzieherisch wirksames Umfeld.
2. Es gibt keine andere Hilfe.
3. Es gibt keine fachliche Alternative.
4. Die freiheitsentziehenden Bedingungen sind notwendig, um pädagogisch einwirken zu können.
5. Im Zentrum steht die pädagogische Beziehung.
6. Freiheitsentziehung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
7. Es ist die Reduzierung auf den kürzesten Zeitraum anzustreben.

Im Rheinland sind die Voraussetzungen für eine freiheitsentziehende Maßnahme mit dem sogenannten „Rheinischen Modell“ vorgegeben. Das Rheinische Modell beschreibt fakultativ geschlossene Einzelplätze innerhalb einer Gruppe. Einer Einrichtung mit institutioneller Geschlossenheit, d. h., die Unterbringung von Jugendlichen mit Freiheitsentzug in einer Gruppe, wird im Rheinland keine Betriebserlaubnis durch das LVR-Landesjugendamt erteilt.

Die Regularien dazu wurden von der Landschaftsversammlung Rheinland am 11.11.2005 verabschiedet.

5. Fazit und Ausblick:

Die Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in der gemeinsamen Versorgung sogenannter Systemsprenger stellt eine Herausforderung dar, die aus der oft regionalen personenbezogenen Kooperation zu einer strukturellen Kooperation der Systeme über den Einzelfall hinaus weiterentwickelt werden muss. Ziel dieser strukturellen Kooperationen ist ein flächendeckendes, kliniknahes Angebot, das sowohl die psychiatrischen als auch die jugendhilfespezifischen Bedarfe professionell abdeckt. Die konkrete Ausgestaltung ist von den Akteuren vor Ort

gemeinsam zu gestalten und reflektiert die regionalen Bedingungen. Wichtigstes Kriterium der Zusammenarbeit ist die gemeinsam getragene Verantwortung für den einzelnen Jugendlichen, in dem Leistungen der Gesundheitsversorgung (SGB V) sowie der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vernetzt zum Tragen kommen. Zur Umsetzung dieser Kooperationen bedarf es eines pädagogischen Intensivangebotes, entweder in Gruppenform oder als Einzelmaßnahme. Die Zusammenarbeit mit der KJP kann in Form eines ärztlichen Konsiliardienstes stattfinden. Möglich ist aber auch die dauerhafte Einbindung eines Arztes in das gemeinsame Team der Maßnahme. Die ärztlichen Leistungen werden durch die zuständigen Krankenkassen abgerechnet. Ob für diese kooperativen Settings geschlossene bzw. fakultativ geschlossene oder offene Modelle notwendig sind, ergibt sich immer aus dem konkreten Einzelfall und der darauf beruhenden familiengerichtlichen Entscheidung.

Der hohe Bedarf an Versorgungsleistungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen kann nur dann sichergestellt werden, wenn die bewährten Träger der Erziehungshilfe mit den jeweiligen Kliniken ein entsprechendes Maßnahme-Angebot umsetzen und vorhalten. Das LVR-Landesjugendamt Rheinland steht sowohl den Trägern als auch den Kliniken mit seinem Beratungsangebot jederzeit zur Verfügung.

Dazu ist ein regelmäßiger strukturierter Austausch zwischen den Kooperationspartnern auf regionaler Ebene erforderlich. Empfehlenswert ist die Entwicklung eines Auswertungskonzeptes zur Qualitätssicherung als Grundlage für die regionale Steuerung.

Die LVR-Kliniken in Bedburg, Bonn, Düsseldorf, Essen und Viersen halten Abteilungen für Kinder- Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie vor. Diese Abteilungen haben (verbindliche) Kooperationsformen und Inhalte mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe entwickelt, die unter anderem durch regelmäßige Gespräche getragen werden. Institutionell verankert sind solche Gespräche zum Beispiel in den gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII.

Während für die Stadt Essen eine schriftliche Kooperationsvereinbarung vorliegt, wird an den anderen Standorten das gemeinsam getragene Vorgehen durch mündliche Übereinkünfte und ein durch eine lange Praxiserfahrung geprägtes Miteinander bestimmt.

6. Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Verbund des Kreises Mettmann

Mit dem Landespsychiatrieplan aus dem Jahre 2017 fokussiert das zuständige Ministerium auf den zentralen Gedanken in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen, dass Aufwachsen, Erziehung, Bildung und Gesundheit nur in Zusammenarbeit verschiedener Beteiligter möglich sind. Dies gilt auch für jene Kinder und Jugendlichen, die wegen ihrer psychischen Störung oder Erkrankung kinder- und jugendpsychiatrische und/oder psychotherapeutische Hilfen benötigen. Dazu ist eine abgestimmte Behandlungs-, Rehabilitations- bzw. Hilfeplanung unter Einbeziehung Kinder bzw. Jugendliche und ihrer Eltern notwendig.

„Kinder- und jugendpsychiatrische Verbände wie im Kreis Mettmann sollten in Anlehnung an den Gemeindepsychiatrischen Verbund in weiteren Regionen aufgebaut werden.“ (MGEPA 2017, Landespsychiatrieplan NRW, S. 41).

Die Herausbildung eines Kinder- und Jugendpsychiatrischen Verbundes im Kreis Mettmann wurde durch ein gefördertes dreijähriges Projekt von 2014 bis 2017 unterstützt.

Im Mai 2017 schuf die Kommunale Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege mit dem Papier „Kooperationsverbund für seelische Gesundheit für Kinder und Jugendliche im Kreis Mettmann“ einen kreiseinheitlichen Rahmen für die weitere Umsetzung vor Ort und in einzelnen Gremien.

Konstitutive Merkmale des Verbundes sind unter anderem

- eine kinder- und jugendpsychiatrische Beratungsstelle beim Sozialpsychiatrischen Dienst (SpD) der Kreisverwaltung Mettmann,
- Zusammenarbeit in der PSAG (Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft) für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene des Kreises Mettmann – Koordination dieser PSAG liegt bei beim SpD
- Zusammenarbeit im Arbeitskreis Trauma
- Zusammenarbeit in den Arbeitskreisen „Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern“ in allen vier Regionen des Kreises
- verschiedene thematisch bezogene Elemente (Angehörigengruppe, niederschwellige Freizeitangebote) an verschiedenen Standorten des Kreises
- ein sog. „Kleines psychosoziales Adressbuch“ für die Altersgruppen Kinder bis junge Erwachsene
- Kooperation in der Einzelfallarbeit.

Die Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik (KJPPP) des LVR-Klinikums Düsseldorf ist in die Arbeit der PSAG, den AK Trauma und die regionalen Arbeitskreise „Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern“ eingebunden, die Tagesklinik Hilden der Abteilung für KJPPP des LVR-Klinikums Düsseldorf in den entsprechenden Arbeitskreis der Region des Kreises.

Literatur:

Schmid, M. (2007): Psychische Gesundheit von Heimkindern. Eine Studie zur Prävalenz psychischer Störungen in der stationären Jugendhilfe. Weinheim: Juventa

Beck, N. (2015): Jugendhilfebedarf nach (teil-) stationärer kinder- und jugendpsychiatrischer Behandlung. Eine deskriptive Analyse. Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie 43 (6), S. 443-453

MGEPA 2017, Landespsychiatrieplan NRW

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Vorlage-Nr. 14/2567

öffentlich

Datum: 03.04.2018
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Fonrobert

Landesjugendhilfeausschuss 20.04.2018 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Aktuelle Entwicklungen zum Thema "Produktionsschulen NRW 2018"

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 14/2567 zum Thema "Produktionsschulen NRW 2018" wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die Landesregierung NRW beendet das Programm Produktionsschulen zur Jahresmitte 2018. Das geplante Nachfolgeprogramm ist das „Werkstattjahr“, das ebenfalls produktionsorientiert ist. Die bisher vorgehaltene Platzzahl verringert sich von 2.600 auf 1.300 Plätze. Die Zielgruppe wird eingegrenzt auf die unter 19-Jährigen, die betriebliche Praxisphase wird erhöht.

Das neue Programm bezieht sich auf die Zielgruppe junger Menschen der Rechtskreise SGB II und SGB III. Von daher ist eine Kofinanzierung durch die kommunale Jugendhilfe nicht mehr vorgesehen.

Damit wird ein bisher bestehendes Angebot im Übergang Schule – Beruf für sozialbenachteiligte Jugendliche reduziert.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2567:

Die Landesregierung NRW beendet das Programm Produktionsschulen zur Jahresmitte 2018 und ersetzt es (teilweise) durch das Nachfolgeprogramm „Werkstattjahr“.

Wie das Angebot der Produktionsschule wird auch das neu konzipierte Werkstattjahr Teil des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss – KAoA“. Als niedrigschwelliges Berufsvorbereitungsangebot soll das Werkstattjahr Jugendliche in zwölf Monaten schrittweise an eine Berufsausbildung bzw. den Arbeitsmarkt heranführen. Zielgruppe des Programms sind junge Menschen unter 19 Jahren aus den Rechtskreisen SGB II und SGB III, für die ein Standardangebot der Berufsvorbereitung nicht in Frage kommt, die aber eine erkennbare Arbeits- und Lernbereitschaft zeigen. Betriebliche Praxisphasen werden auf bis zu sechs Monate ausgeweitet. Dies soll eine stärkere betriebliche Orientierung gewährleisten und somit Chancen auf eine Ausbildung ermöglichen.

Die Finanzierung der momentan geplanten 1.600 Plätze soll aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, die das Land NRW verwaltet, sowie aus Kofinanzierungsmitteln der Regionaldirektion NRW für die Rechtskreise SGB II und III erfolgen. Dementsprechend ist eine Kofinanzierung aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr vorgesehen. Arbeitsagenturen und Jobcenter weisen die Teilnehmenden zu. Die Maßnahme wird bei Trägern sowie bei kooperierenden Betrieben durchgeführt. Das Ausschreibungsverfahren ist bereits erfolgt. Stellungnahmen der Kommunalen Koordinierungsstellen sind nach aktuellem Planungsstand im Rahmen des weiteren Verfahrens nicht erforderlich.

Aus Sicht der Verwaltung wirkt der Wegfall von Produktionsschulen, die nach den Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten, besonders für die Gruppe sozialbenachteiligter Jugendliche, junger Geflüchteter und Migranten mit ungeklärtem Förderanspruch besonders gravierend. Gerade für diese Zielgruppe waren die Plätze in den Produktionsschulen des SGB VIII oft eine wichtige Maßnahme der Stabilisierung und Berufsorientierung. Auch fehlt nun eine geeignete Anschlussmaßnahme für Jugendliche, die eine Jugendwerkstatt und dann eine weitere Maßnahme in einer produktionsorientierten Einrichtung besuchten.

Welche Folgen die geplante Zuweisung in das Werkstattjahr ausschließlich durch Berufsberatung und Jobcenter für diese Zielgruppe bedeutet, ist noch nicht geklärt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Vorlage-Nr. 14/2566

öffentlich

Datum: 14.03.2018
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 20.04.2018 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/2566 der „Music4everybody! e.V.“, c/o Villa Musica, Rudolfstr. 141 in 50226 Frechen, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Der „Music4everybody! e.V.“, c/o Villa Musica, Rudolfstr. 141 in 50226 Frechen, beantragte mit Schreiben vom 17.01.2018 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Der Antragsteller hat seinen Sitz in Frechen und ist in den Jugendamtsbezirken Frechen, Köln, Düsseldorf und Wuppertal tätig.

Der Verein möchte Jugendlichen im Rahmen von Einzelprojekten über Kunst und Kultur als Medium soziale Kompetenz vermitteln und diese an Teamaufgaben heranzuführen. Der Verein arbeitet mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie Trägern der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe zusammen.

Der Verein verfügt aktuell über 25 Dozentinnen und Dozenten sowie eine Honorarkraft und eine weitere Mitarbeiterin in Teilzeit.

Da der Verein alle Voraussetzungen einer Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfüllt und überregional tätig ist, sollte diese Anerkennung durch den Landesjugendhilfeausschuss erfolgen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2566:

Der „Music4everybody! e.V.“, c/o Villa Musica, Rudolfstr. 141 in 50226 Frechen, beantragte mit Schreiben vom 17.01.2018 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Der Antragsteller hat seinen Sitz in Frechen und ist in den Jugendamtsbezirken Frechen, Köln, Düsseldorf und Wuppertal tätig.

Der Verein hat seit dem 17.11.2010 eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Frechen.

Die räumliche Geltung einer örtlichen Anerkennung ist gesetzlich nicht geregelt, deshalb verweigern einige Jugendämter die Akzeptanz der Anerkennung anderer Jugendämter und daher streben die Träger, wenn sie größer werden, die überregionale Anerkennung an. Der Verein hat seine Aktivitäten in den letzten Jahren deutlich ausgeweitet und strebt deshalb jetzt die Anerkennung des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland an. „Oberhalb“ der Anerkennung durch die Landesjugendämter gibt es auch noch eine bundesweite Anerkennung, die dann im letzteren Fall auch auf einzelne Bundesländer beschränkt werden kann.

Der Verein möchte Jugendlichen im Rahmen von Einzelprojekten über Kunst und Kultur als Medium soziale Kompetenz vermitteln und diese an Teamaufgaben heranführen. Der Verein arbeitet mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie Trägern der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe zusammen. Er erfüllt seine Ziele durch die künstlerische Bildung der Jugendlichen im Rahmen regelmäßiger Unterrichtsstunden in künstlerischen Fächern wie Gesang, Schauspiel und darstellender sowie bildender Kunst.

Der Verein verfügt aktuell über 25 Dozentinnen und Dozenten, die in Gesang und/oder Tanz ausgebildet sind. Fünf dieser Dozentinnen und Dozenten verfügen zusätzlich über eine pädagogische Ausbildung. Neben den Dozentinnen und Dozenten, dem Vereinsvorstand und den Fördermitgliedern beschäftigt der Verein eine Honorarkraft für Verwaltungstätigkeiten und eine weitere Mitarbeiterin in Teilzeit.

- I. Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“
Aufgrund des Standortes des Vereinssitzes und der Aufgabenwahrnehmung in mehreren Gebietskörperschaften des LVR ist die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses des LVR gegeben.
- II. Gemäß §§ 1, 75 SGB VIII sind für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:
 1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,

2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Sind diese Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.

Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren, für die sie erfüllt sind, aber noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.

Zu 1.

Als eingetragener Verein ist der „Music4everybody! e.V.“ gemäß §§ 21, 55 BGB eine juristische Person.

Zu 2.

Der Antragsteller muss Leistungen erbringen, die zumindest teilweise zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe i.S.v. § 1 III SGB VIII beitragen. Ziel der Tätigkeit muss es gemäß § 1 I SGB VIII sein, „junge Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen“. Mithin muss die Tätigkeit die Entwicklung der Persönlichkeit als solche fördern. Die Tätigkeit des Trägers darf sich daher nicht etwa in der Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten erschöpfen. Ein Tätigwerden auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss einerseits in der Satzung angelegt sein, andererseits aber auch in der praktischen Arbeit einen Schwerpunkt der Tätigkeit darstellen.

Gemäß § 2 der Satzung wird der Zweck wie folgt beschrieben:

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere im Rahmen der Jugendförderung.
2. Ebenso ist der Verein im Sinne der Jugendhilfe tätig und arbeitet mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie Trägern der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe zusammen, um in Einzelprojekten Jugendlichen über Kunst und Kultur als Medium soziale Kompetenz zu vermitteln und diese an Teamaufgaben heranzuführen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die künstlerische Bildung durch regelmäßige Unterrichtsstunden in künstlerischen Fächern wie Gesang, Schauspiel und darstellende sowie bildende Kunst.

Der Antragsteller hat eine Übersicht der in der Vergangenheit durchgeführten Projekte vorgelegt. Darüber hinaus belegen zahlreiche Presseartikel, dass die in der Übersicht aufgeführten Projekte tatsächlich auch durchgeführt worden sind. Der Homepage des Antragstellers lassen sich zudem weitere Angebote für Kinder und Jugendliche entnehmen.

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insofern kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Bescheinigung des Finanzamtes Brühl vom 22.07.2015 wurde die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO festgestellt.

Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

Daher empfiehlt das LVR-Landesjugendamt Rheinland, den Träger „Music4everybody! e. V.“ gemäß §§ 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Music4everybody!
Verein zur Förderung
der künstlerischen Bildung

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein trägt den Namen „Music4Everybody!“ „Verein zur Förderung der künstlerischen Bildung“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frechen
3. Als Gründungstag gilt der 17.06.2008
4. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 15.07. eines Jahres
5. Gerichtsstand ist Kerpen

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere im Rahmen der Jugendförderung.
2. Ebenso ist der Verein im Sinne der Jugendhilfe tätig und arbeitet mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege, sowie Trägern der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe zusammen, um in Einzelprojekten Jugendlichen, über Kunst und Kultur als Medium, soziale Kompetenz zu vermitteln und diese an Teamaufgaben heranzuführen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die künstlerische Bildung durch regelmäßige Unterrichtsstunden in künstlerischen Fächern wie Gesang – Schauspiel und darstellende sowie bildende Kunst, und sonstigen Veranstaltungen kultureller Aussage. Die Stärkung des Gemeinsinns, Sozialkompetenz und die Integration von Kindern und Jugendlichen aller sozialen Schichten ist auch wesentlicher Bestandteil des Gemeinnützigen Vereines. Der Verein ist auf Grund der Initiative der Gründungsmitglieder entstanden, um unter anderem eine Finanzierung der Projekte durch Spenden und Fördergelder zu ermöglichen. Die Förderung und Ausbildung soll der Öffentlichkeit durch entsprechende Aufführungen vorgeführt werden.
4. Der Verein betrachtet sich als unabhängig von jeder politischen und konfessionellen Richtung und Meinung.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziff. 5 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
8. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
9. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
10. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
11. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
12. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.
13. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person angehören.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet ausschließlich der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitragserklärung und Aufnahme durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Das Mitglied hat ein Beitrittsgeld zu entrichten. Die Höhe des Beitrittsgeldes wird vom Vorstand festgelegt.
5. Mitglieder im Verein sind entweder „Ordentliche Mitglieder“ oder „Fördermitglieder“. Ordentliche Mitglieder können lediglich mit absoluter Mehrheit des Vorstandes aufgenommen werden. Fördermitglieder sind alle Kinder vom vollendeten 6. bis vollendeten 18. Lebensjahr die Vereinsleistungen beziehen sowie natürliche Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen die ausdrücklich als Fördermitglieder aufgenommen worden sind. Die Beitragshöhe der „Ordentlichen Mitglieder“ kann von der Beitragshöhe der Fördermitglieder abweichen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Maßregelung, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum des Geschäftsjahres zulässig.
3. Gegen Mitglieder die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden.
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Ausschluss
4. Der Beschluss zu den Maßregelungen ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Beschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist Berufung bei der Mitgliederversammlung, über den Vorstand, zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich darzulegen.
5. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist kein Rechtsmittel möglich.
6. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied oder sein Rechtsnachfolger zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft verpflichtet.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge und Umlagen zu zahlen, sowie die Arbeit des Vereins zu fördern.
2. Alle internen Vereinsangelegenheiten sind gegenüber der Öffentlichkeit vertraulich zu behandeln.
3. Im Rahmen der Produktionen ist den Richtlinien des Produktionshandbuches Folge zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich dem/der :

- 1. Vorsitzenden/in
- 2. Vorsitzenden/in
- 3. Vorsitzenden/in

Der Vorstand wird, im Sinne des § 26 BGB, nach außen vertreten durch den Vorstand. Zur Rechtsverbindlichen Vertretung genügen zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere :
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes
 - d) Buchführung
 - e) Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
 - f) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
 - g) Ausschlüsse von Mitgliedern, sonstige Maßregelungen.

§ 10 Wahl des Vorstandes, Amtsdauer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur „Ordentliche Vereinsmitglieder“
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.
4. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält und die Wahl annimmt.
5. 2/3 aller anwesenden Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung können durch Misstrauensantrag den Vorsitzenden oder den gesamten Vorstand abberufen. Die Abberufung eines einzelnen Vorstandsmitgliedes kann auf Empfehlung des Vorsitzenden oder einzelner Mitglieder mit 2/3 aller anwesenden Mitglieder in jeder Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
6. Sollte der gesamte Vorstand abberufen werden, muss die Jahreshauptversammlung einen neuen Vorstand wählen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
4. Der Vorstand tagt nicht öffentlich.
5. Der Vorstand darf Ressortleiter/innen berufen und einsetzen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes „Ordentliche -Mitglied - eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung
 3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 4. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 5. Weitere Aufgaben
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung können mit Begründung von allen Mitgliedern und vom Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Versammlung an den Vorstand gestellt werden. Dem Antragsteller wird zur Begründung seines Antrages auf der Mitgliederversammlung das Wort erteilt. Falls notwendig wird die Tagesordnung ergänzt und ist bei Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzu-berufen, wenn:
 - a) 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen,
 - b) der Vorstand es beschließt.
6. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst; es sei denn, die einzelnen §§ dieser Satzung bestimmen eine andere Mehrheit.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer/innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
2. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
3. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
4. Kassenprüfer/innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 15 Haftung, Haftungsausschluss

1. Verletzt ein Vorstandsmitglied oder ein/e Ressortleiter/in vorsätzlich oder fahrlässig die ihm/ihr aus dieser Funktion obliegenden Pflichten, so hat er/sie dem Verein daraus entstehende Schäden zu ersetzen.
2. Haben mehrere Vorstandsmitglieder gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
3. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des in § 2 genannten Zwecks bei der Benutzung von Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.
4. Verursacht ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig Schaden am Eigentum des Vereins oder vom Verein genutzten Anlagen, so haftet er dafür.

§ 16 Spielplan, Spielplangestaltung

1. Jedes Vorstandsmitglied sowie alle ordentlichen Mitglieder können bei der „Künstlerischen Leitung“ für die bevorstehende Spielzeit (Schuljahr) Vorschläge zur Spielplangestaltung schriftlich einreichen.
2. Dieses kann nur bis zu 3 Wochen vor dem Spielplanaufstellungstermin geschehen.
3. Einmal im Jahr, möglichst im Januar, soll diese Spielplanaufstellung für das nächste Jahr stattfinden. Die „Künstlerische Leitung“ hat alle Vorstand-Mitglieder bis zu vier Wochen vor dem Termin der Spielplanaufstellung eine Einladung zu übermitteln.
4. Der Spielplan wird durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen.

§ 18 Aufwand des Vorstandes

Auslagen zum Zwecke der Repräsentation und Gästebetreuung werden dem Vorstand im vertretbaren Ausmaß erstattet.

§ 20 Auflösung des Vereins


Die Auflösung des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Vereinsmitglieder herbeigeführt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Frechen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor der Ausführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung und auch eventuelle spätere Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 17.06.2008 von der Mitgliederversammlung der Verein zur Förderung der künstlerischen Bildung beschlossen worden.

Gründungsmitglieder:


Susanne ~~Hahn~~ Supp


Jens Grönke


Eckehard Rambalsky


~~Jörg Schilling~~ Herta Rambalsky


Peter Siebert


Bogusia Alfter


Harry Alfter

TOP 8

Ausbau U6

TOP 9

**Bericht aus den Sitzungen des Betriebsausschusses LVR-
Jugendhilfe Rheinland vom 29.11.2017 und 12.04.2018**

TOP 10 Mitteilungen der Verwaltung

TOP 11 Anfragen und Anträge

TOP 12 Verschiedenes